

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff, Marie Kollenrott und Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Umsetzung der Agenda 2030 (globale Nachhaltigkeitsziele - SDGs) in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff, Marie Kollenrott und Volker Bajus (GRÜNE), eingegangen am 05.11.2021 - Drs. 18/10215
an die Staatskanzlei übersandt am 10.11.2021

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 21.01.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben im Jahr 2015 mit der Agenda 2030 einen Fahrplan für die Zukunft der Weltgemeinschaft verabschiedet. Geleitet von dem Ziel, weltweit menschenwürdiges Leben zu schaffen, umfasst die Agenda ökonomische, ökologische und soziale Entwicklungsaspekte. Dazu wurden 17 Nachhaltigkeitsziele definiert. Wir alle sind aufgefordert, unser Tun und Handeln danach auszurichten.

Das Land Niedersachsen ist dazu im Jahr 2017 in den Prozess eingestiegen und hat die „Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen“ verabschiedet. Damit hat die Landesregierung grundsätzlich die Agenda 2030 sowie ihre Ziele anerkannt und den Prozess der Umsetzung eingeleitet. Mit dem im Jahr 2020 von der Landesregierung vorgelegten ersten Fortschrittsbericht wird die Strategie weitergeführt.

Laut Fortschrittsbericht soll die Nachhaltigkeitsstrategie dazu beitragen, „das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung durch Maßnahmenbeschreibungen und Zielformulierungen in konkretes, langfristiges und transparentes Handeln zu übersetzen, um so schrittweise Diskrepanzen zwischen Leitbild und tatsächlicher Entwicklung zu schließen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist bereits sehr früh in den Prozess der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen auf Landesebene eingestiegen. Ausgehend von einem Beschluss des Landtags erfolgte am 13.07.1999 eine ausführliche schriftliche Unterrichtung des Landtags zur Umsetzung der Agenda 21 in Niedersachsen (Drucksache 14/920). Eine erste umfassende, politikfeldübergreifende Nachhaltigkeitsstrategie hatte die Landesregierung danach im Jahr 2008 („Umweltgerechter Wohlstand für Generationen“) vorgelegt.

Im August 2015 hat das Landeskabinett die Erarbeitung einer neuen, indikatorengestützten Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen beschlossen. Anschließend entwickelten die Ressorts der Landesregierung und die Staatskanzlei die für eine nachhaltige Politik in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen maßgeblichen Ziele, Indikatoren und Schwerpunktbereiche in Eigenverantwortung selbstständig, legten diese fest und füllten sie mit geeigneten Maßnahmen aus. Die Federführung für die Strategieentwicklung lag bei dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU). Gleichzeitig wurde dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) die Entwicklung, Bereitstellung, kontinuierliche Aktualisierung und Weiterentwicklung der für die Strategie erforderlichen Nachhaltigkeitsindikatoren übertragen. Im Mai 2017 hat die Landesregierung ihre **Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen** beschlossen und im Juni 2017 veröffentlicht.

Die Nachhaltigkeitsstrategie bildet gemeinsam mit den **Entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Niedersachsen** aus dem Jahr 2015 die Grundlage für die Umsetzung der Agenda 2030 im Land. Die Leitlinien zeigen die Grundprinzipien der niedersächsischen Entwicklungspolitik auf und benennen sechs konkrete Handlungsfelder: Bildung und Jugend; Wissenschaft und Forschung; Umwelt, Energie und Klimaschutz; nachhaltige Wirtschaftsentwicklung; Bürgerschaftliches Engagement; interkultureller Dialog und Kulturaustausch.

2017 wurde eine Strategie zur Umsetzung der Entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Niedersachsen beschlossen, in der die Aktivitäten in den oben genannten Handlungsfeldern mit Zielen, Maßnahmen und Indikatoren konkretisiert worden sind. Die Verantwortung für die Entwicklungspolitischen Leitlinien und deren Umsetzung liegt bei der Staatskanzlei.

Sustainable Development Goals allgemein:

1. In welcher Form hat sich die Zugrundelegung der Sustainable Development Goals (SDGs - globale Nachhaltigkeitsziele) im Koalitionsvertrag für das Regierungshandeln in den verschiedenen Ressorts programmatisch bislang ausgewirkt?

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt sowie das wegweisende Pariser Klimaschutzabkommen den Rahmen für die Bewahrung der natürlichen Ressourcen für nachfolgende Generationen abstecken. Zudem sollen die niedersächsischen Kommunen bei ihren entwicklungspolitischen Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 2030 unterstützt werden.

Die Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2017 hat dazu beigetragen, das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung durch Maßnahmenbeschreibungen und Zielformulierungen in konkretes, langfristiges und transparentes politisches Handeln zu übersetzen, um so schrittweise Diskrepanzen zwischen Leitbild und tatsächlicher Entwicklung zu schließen. Dafür wurden 26 Handlungsfelder und 60 Indikatoren entwickelt. Die ausgewählten Indikatoren vermitteln ein umfassendes Bild von Nachhaltigkeit in Niedersachsen und ermöglichen zudem eine größtmögliche Vergleichbarkeit mit dem Bund und anderen Bundesländern. Jedes Ressort ist für die Umsetzung der in der Nachhaltigkeitsstrategie in den jeweiligen Handlungsfeldern aufgeführten Maßnahmen verantwortlich und setzt diese um.

Die Nachhaltigkeitsstrategie greift im Themenfeld 2 „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ eine Vielzahl der globalen Nachhaltigkeitsziele auf. Im Koalitionsvertrag wurde das Thema als teilhabeorientierte Integrationspolitik definiert und mit den drei Richtlinien zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, Migrationsberatung sowie Teilhabe und Zusammenhalt umgesetzt.

Im Rahmen der Migrationsberatung und im Rahmen der Aufgabenstellung der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Konzepterstellung für Migration und Teilhabe) sowie angesichts der Integration als Querschnittsaufgabe werden dabei folgende Handlungsfelder berührt:

1. keine Armut,
3. Gesundheit und Wohlergehen,
4. hochwertige Bildung,
5. Geschlechtergleichstellung,
8. menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum.

Dass die SDGs eine der Geschäftsgrundlagen des Ressorthandelns sind, zeigt sich u. a. durch die strikte Beachtung der Umweltvorgaben bei Großverfahren, effektiven und wirksamen Ressourceneinsatz und die entsprechende Gestaltung von Förderrichtlinien. Hier bestehen zudem bereits Vorgaben der EU, die eins zu eins in die jeweiligen Förderrichtlinien umgesetzt werden. In der Ausgestaltung von Förderrichtlinien wie der Innovationsförderung, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung oder der Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) sind insbesondere Nachhaltigkeitsaspekte in den jeweiligen Scoring-Verfahren berücksichtigt.

Als Beispiel sei auch die thematische Ausrichtung der Förderungen des MW genannt. Diese zielen unter anderem auf die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), der E-Mobilität und der Ladeinfrastruktur, des Radwegebaus, des Neu- und Ausbaus der Infrastruktur in den niedersächsischen Güterverkehrszentren und Binnenhäfen oder die Förderung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ab.

Die Forschungs- und Entwicklungsquote, also das Verhältnis der Ausgaben für Forschung und Entwicklung des Staates und der Wirtschaft im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt, lag in 2017 bei 3,10 %, 2018 bei 3,13 % und 2019 bei 3,14 % und somit über dem Richtwert von 3 %.

Das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat seit 2010 insgesamt rd. 214 Millionen Euro an Projektförderungen für Klimaforschung/Nachhaltigkeitsforschung ausgeschüttet. Dabei hat sich die in den Jahren 2018 bis 2020 bewilligte Fördersumme im Vergleich zu den Jahren 2010 bis 2012 mehr als verfünffacht und im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2017 mehr als verdoppelt. Die institutionelle Förderung der themenbezogenen Forschungseinrichtungen hat sich seit 2010 um mehr als 50 % erhöht.

Es wurden im Zeitraum 2018 bis 2021 aus Mitteln des Niedersächsischen Vorab - zusätzlich zur Grundfinanzierung der Wissenschaftseinrichtungen - insgesamt über 594 Millionen Euro an Fördermitteln für den Wissenschaftsstandort Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Dabei hat sich die bereitgestellte Fördersumme im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2017 um rd. ein Drittel gesteigert.

Die Zugrundelegung der SDGs hat sich im Kulturbereich vor allem im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie im Kontext von Demokratiebildung ausgewirkt. Beide Ansätze, die vornehmlich der Erreichung von Ziel 4 bzw. Ziel 4.7 der SDGs dienen, sind mittlerweile durch entsprechende Erlasse untermauert: Der Erlass „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ (RdErl. d. MK v. 1.3.2021 - Az. 23.5 80009/ 1 (SVBl. 3/2021 S. 110) - VORIS 22410 -) und der Erlass „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ (RdErl. d. MK v. 11.5.2021 - Az. 23.2 80009/1 (SVBl. 6/2021 S. 293) - VORIS 22410 -) sind beide am 01.06.2021 in Kraft getreten.

Darüber hinaus müssen bei Anträgen im Rahmen der Förderung von internationalen Schulprojekten sowohl im Bereich Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit (Kap. 0202, TGr. 74) wie auch im Bereich Entwicklungszusammenarbeit (Kap. 0202, TGr. 78) die SDGs insoweit Berücksichtigung finden, als durch die Antragstellerin oder den Antragsteller begründet werden muss, welche SDGs wie berücksichtigt werden.

Die Bedeutung der globalen Nachhaltigkeitsziele ist im Niedersächsischen Finanzministerium (MF) anerkannt und spiegelt sich auch im Regierungshandeln wider. Nachhaltigkeit ist ein Grundpfeiler der niedersächsischen Finanzpolitik, was sich in der Verankerung der Schuldenbremse in der Niedersächsischen Verfassung und der damit einhergehenden Ausrichtung auf einen dauerhaft strukturell ausgeglichenen Haushalt zeigt. Das Staatliche Baumanagement richtet sein Handeln an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes aus und setzt die gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeit im Landesbau um.

Der Landtag hat im Hinblick auf SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ im Dezember 2020 das Niedersächsische Klimagesetz einschließlich einer Verankerung des Klimaschutzes in der Niedersächsischen Verfassung beschlossen. Die Landesregierung hat in Umsetzung der §§ 4 und 5 des NKlimaG im Dezember 2021 eine Klimaschutzstrategie einschließlich eines umfangreichen Maßnahmenprogramms mit einem Gesamtvolumen von über 1 Milliarde Euro sowie eine Strategie für eine Klimafreundliche Landesverwaltung beschlossen. Die Federführung dafür liegt beim MU. Für die EU-Förderperiode 2021-2027 ist beabsichtigt, das Thema Klimaschutz in den EFRE-Richtlinien noch stärker in den Fokus zu nehmen und die Förderung entsprechender Projekte auszuweiten.

2. **Wie und unter welcher Federführung werden die Maßnahmen der Ressorts zur Umsetzung der SDGs interministeriell beraten und koordiniert?**
3. **Wie werden die Maßnahmen zur Umsetzung der SDGs durch die Ressorts dokumentiert (Indikatorenbericht der Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsberichte der Ressorts etc.), und welche Schlussfolgerungen wurden daraus in den einzelnen Ministerien und interministeriell gezogen?**

Die Fragen 2 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der im September 2020 von der Landesregierung vorgelegte erste **Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen** wurde vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) im Auftrag der Landesregierung erstellt. Er konzentriert sich auf die Fortschreibung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren und vor allem auf eine noch stärkere und systematischere Integration der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) in das Indikatorenset des Landes. Der Fortschrittsbericht wurde, wie auch die Nachhaltigkeitsstrategie, vom MU koordiniert. Der Bericht folgt im Aufbau der Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2017 und in der Auswahl der Indikatoren inhaltlich der Agenda 2030 und den zugehörigen Nachhaltigkeitszielen. Die Fortschreibung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgte in enger Abstimmung mit dem Niedersächsischen Rat für Nachhaltigkeit (siehe Antwort zu Frage 5). Die dort vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen - zwei Indikatoren wurden nicht fortgeschrieben, 11 Indikatoren dafür neu aufgenommen - wurden im Fortschrittsbericht, der 69 Indikatoren umfasst, berücksichtigt.

Im November 2021 hat die Landesregierung den **Fortschrittsbericht der Entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes** vorgelegt. Er besteht aus einem Sachbericht, einem Maßnahmenkatalog und einer Illustration. Im Sachbericht wird die Bedeutung der SDGs für und in Niedersachsen kurz und bildhaft aufgezeigt. Zudem werden die in den Entwicklungspolitischen Leitlinien für Niedersachsen gebildeten sechs Handlungsfelder vorgestellt. Dabei wird deutlich, dass die SDGs ein Querschnittsthema der Landespolitik sind. Der Maßnahmenkatalog gibt den Umsetzungsstand der bisher in den sechs Handlungsfeldern vereinbarten Ziele und Maßnahmen wieder und bildet den Schwerpunkt des Fortschrittsberichts.

Darüber hinaus dokumentieren die Ressorts die von ihnen initiierten Maßnahmen zur Umsetzung der SDGs auf vielfältige Weise. Im Handlungsfeld „Fachkräftesicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ der Nachhaltigkeitsstrategie beschäftigt sich die Landesregierung seit 2014 gemeinsam mit den niedersächsischen Arbeitsmarktpartnern im Rahmen der Fachkräfteinitiative Niedersachsen (FKI) mit der zentralen Zukunftsaufgabe der Fachkräftesicherung. Dazu wurden 13 Handlungsfelder identifiziert und Ziele zur Fachkräftesicherung vereinbart. Seit 2018 werden die ergriffenen Fachkräftesicherungsmaßnahmen der Landesregierung in jährlichen Aktionsplänen dokumentiert. Daneben werden aktuelle Themen und Entwicklungen zweimal jährlich in einer ressortübergreifenden Lenkungsgruppe auf Fachebene erörtert. Zudem findet ein jährliches Spitzentreffen aller Akteure der FKI statt.

Die Entwicklung der Fachkräftesituation in Niedersachsen wird im Rahmen der FKI durch ein Set ausgewählter Indikatoren beobachtet. Diese entsprechen einzelnen Indikatoren der „Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen“ der Ziele 4 (hochwertige Bildung) und 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Rahmenbedingungen zur Fachkräftesicherung werden z. B. über die Anzahl der Erwerbstätigen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die Anzahl der Arbeitslosen und die Arbeitslosenquote betrachtet. Indikatoren für einzelne Handlungsfelder der FKI sind beispielsweise die Beschäftigungsquote und Teilzeitbeschäftigungsquote von Frauen und Männern, die Anzahl der Langzeitarbeitslosen, die Erwerbstätigenquote der Menschen mit Migrationshintergrund, die Tarifbindungsquote Erwerbstätiger, die Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge, die Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger sowie die betriebliche Weiterbildungsbeteiligung Erwerbstätiger. Hinweise zur Entwicklung einzelner Indikatoren werden durch einen separaten Indikatorenbericht ausgewiesen. Schlussfolgerungen und geplante Maßnahmen sind in die jährlichen Aktionspläne integriert (vgl.: <https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/fachkraeftesicherung/fachkraefteinitiative/www-fachkraefteinitiative-niedersachsen-de-122524.html>).

Zudem enthält das Handlungskonzept Mittelstand und Handwerk unter Federführung des MW vom Mai 2019 zehn zentrale Handlungsfelder der mittelständischen Wirtschaft mit den wichtigsten Herausforderungen sowie konkreten Maßnahmen, um diesen zu begegnen. Ein Bereich davon ist das Themenfeld „Energiewende und Klimaschutz“, welches die gemeinsam mit dem MU initiierten Maßnahmen „Strompreise für Mittelstand und Handwerk“, „Steuerliche Förderung der energetischen Sanierung“, „Energiericht“ und „Verbreitung der Wärmepumpentechnologie in Bestandsgebäuden“ enthält.

Sowohl der im September 2020 herausgegebene Fortschrittsbericht des Handlungskonzeptes als auch der bald zu veröffentlichende Ergebnisbericht zeigen, dass in den letzten Jahren gute Fortschritte erzielt werden konnten. Die Maßnahme „Steuerliche Förderung der energetischen Sanierung“ wurde vollständig abgeschlossen, die Maßnahme „Verbreitung der Wärmepumpentechnologie in Bestandsgebäuden“ in Teilen. Die beiden Maßnahmen „Strompreise für Mittelstand und Handwerk“ und „Energiericht“ wurden als laufender Prozess etabliert.

Im Zuge der Hochschulstatistik werden Kennzahlen zur Entwicklung der Studienanfängerquote sowie zu ausländischen Studierenden erfasst.

Die Entwicklung der Forschungsförderung auf Landes- und auf Bundesebene entsprechend den SDGs wird jährlich erfasst und dokumentiert und ist Gegenstand der Beratungen in der GWK (Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern).

Demgegenüber ist eine statistische Erfassung der spezifischen Nachhaltigkeitsforschung aufgrund ihres Querschnittscharakters häufig nicht möglich. Zudem ist heute oftmals gar nicht abschätzbar, welche Forschungsbereiche und -ergebnisse in der Zukunft zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen werden. Somit ist es sinnvoll, die Forschung in Gänze zu berücksichtigen.

Die Ansätze, Maßnahmen und Umsetzungsprojekte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sind seit dem 01.12.2021 auf dem neuen BNE-Portal im Niedersächsischen Bildungsportal anschaulich und umfangreich dargestellt (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/bne/>). Auch die in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie dargestellten Ziele und Maßnahmen im Bildungsbereich sind hier enthalten. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung (Ziel 4.7) werden immer laufend eingearbeitet und zugänglich gemacht.

Im Bereich des Staatlichen Baumanagements wird ein Konzept zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien im Landesbau entwickelt.

Die nachhaltige Haushaltspolitik wird in jedem Haushaltsjahr mit dementsprechendem Haushaltsgesetz und der Mittelfristigen Finanzplanung dokumentiert und insbesondere mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren praktiziert.

4. Wie bewertet die Landesregierung die bisher erzielten Ergebnisse im Zuge der Implementierung der SDGs in die Landespolitik, insbesondere hinsichtlich der Zielerreichung bis zum Jahr 2030 (bitte je Ziel einzeln Stellung nehmen)?

Alle in der Nachhaltigkeitsstrategie als für Niedersachsen nachhaltigkeitsrelevant bestimmten Handlungsfelder und -ziele sowie Indikatoren stellen landesbezogene Konkretisierungen der SDGs dar und lassen sich in deren Systematik einordnen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die SDGs aufgrund ihres völkerrechtlichen Charakters für eine Landesstrategie - etwa im Gegensatz zur Bundesstrategie - weniger als ein festes Zielschema, sondern vielmehr als regional zu gewichtende und zu akzentuierende Orientierungsgrößen zu verstehen sind. Auch das Orientierungsjahr 2030 der Landestrategie leitet sich aus dem Zielhorizont der Vereinten Nationen ab.

Mit dem Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen wird anschaulich dargestellt, welchen Weg Niedersachsen zu den unter diesen Prämissen einzuordnenden 17 Nachhaltigkeitszielen seit Verabschiedung der Nachhaltigkeitsstrategie in den Jahren 2018 und 2019 gegangen ist. Dazu wurde jeder Indikator einzeln oder zusammen mit einem inhaltlich eng verbundenen Indikator in einem einheitlichen Format dargestellt. Mindestens ein Indikator wurde zu jedem der 17 SDGs aufgenommen, sodass eine Bewertung der Zielerreichung pro Ziel möglich ist. Alle relevanten

Informationen zum jeweiligen Indikator sind strukturiert und einfach erfassbar abgebildet: die Entwicklung des Indikators im Zeitverlauf wird in einer Grafik visualisiert und der Indikator in einem dreigeteilten Text beschrieben. Im ersten Abschnitt jedes Textes wird der jeweilige Indikator kurz definiert und die Methodik dargestellt. Im folgenden Abschnitt wird der festgelegte Zielwert erläutert und die politische Intention für die Auswahl dieses Indikators dargelegt. In einem dritten Abschnitt „Status und Entwicklung“ wird beschrieben, was der Indikator abbildet und welche Aussagen anhand seiner Werte und deren Veränderung getroffen werden können. Bezüglich der Bewertung je Ziel wird daher an dieser Stelle auf den Fortschrittsbericht <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-199391.html> verwiesen.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass der Bericht den Fortschritt der Nachhaltigkeitsbemühungen der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2019 wiedergibt und somit einen Überblick über die Entwicklung vor der Corona-Pandemie liefert. Zu dieser Zeit war nicht vorstellbar, dass das gesamte wirtschaftliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Leben weltweit zum Teil zum Stillstand gekommen ist bzw. mit massiven Einschränkungen verbunden war und aktuell noch ist.

Die Indikatoren im Fortschrittsbericht spiegeln daher den Stand der Entwicklung in der Zeit unmittelbar vor dem Ausbruch der Corona-Krise wieder. Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, wie sich unter den gegebenen Umständen die Indikatoren künftig entwickeln werden. Eine Bewertung der bisherigen Ergebnisse lässt sich unter diesen Umständen seriös nicht bis zum Jahr 2030 fortschreiben. Die Landesregierung wird gleichwohl ihr Handeln weiter an den Nachhaltigkeitszielen ausrichten, was auch an der Vielzahl der Corona-Sonderprogramme zu Abmilderung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Pandemie-Auswirkungen zu erkennen ist.

5. Inwiefern sind Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Rat für Nachhaltige Entwicklung, Nachhaltigkeitsbeirat, dem runden Tisch Entwicklungszusammenarbeit (REZ) oder weiteren beratenden Gremien in die Strategie zur Umsetzung der SDGs hinsichtlich Austausch, Vernetzung und wechselseitiger Stärkung zur Erreichung der Ziele der einzelnen Ministerien eingebunden, und hält die Landesregierung diese Einbindung für ausreichend?

Die Fortschreibung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgte in enger Abstimmung mit dem **Niedersächsischen Rat für Nachhaltigkeit**. Die Landesregierung hatte dazu zwölf Expertinnen und Experten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Kunst berufen. Die konstituierende Sitzung war am 28.09.2017. Das Gremium unter Vorsitz der Staatssekretärin bzw. ab 22.11.2017 des Staatssekretärs des MU hat die Landesregierung in allen Fragen der Nachhaltigkeit beraten und Impulse für Initiativen und Aktionen geben. Die Berufung der Ratsmitglieder endete am 31.12.2019. Im Hinblick auf den Fortschrittsbericht wurden die Empfehlung des Rates aufgenommen und die aktualisierten Nachhaltigkeitsindikatoren in den Mittelpunkt des Fortschrittsberichts gerückt. Aus der Mitte der Ratsmitglieder wurden ca. 30 Vorschläge für Indikatoren genannt und diskutiert, von denen die folgenden neun Indikatoren in den Fortschrittsbericht aufgenommen werden sollen:

- Nr. 21 ökologischer Zustand oberirdischer Binnengewässer - Fließgewässer,
- Nr. 41 Versorgung der Haushalte mit gigabitfähigen Anschlüssen,
- Nr. 43 Gini-Koeffizient,
- Nr. 46 Freiraumverlust in qm/EW,
- Nr. 50 bevölkerungsgewichtete ÖV-Reisezeit von jeder Haltestelle zum nächsten Mittel-/Oberzentrum,
- Nr. 51 öffentlich geförderter Wohnungsbau,
- Nr. 62 zertifizierte Waldflächen,

- Nr.68 Anzahl der Studierenden aus Entwicklungsländern sowie am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) pro Jahr
- Nr. 69 Einfuhren aus am wenigsten entwickelten Ländern.

In den Dialogprozess des **Runden Tisches Entwicklungspolitische Leitlinien** sind Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Wirtschaft, Gewerkschaften, migrantischen Organisationen, Wissenschaft, Politik und Verwaltung eingebunden, um sich auszutauschen, zu vernetzen und ihre Erfahrungen einzubringen. Sie haben die Struktur und die Inhalte zur Umsetzung der SDGs in Niedersachsen maßgeblich mitgestaltet und vorangetrieben. Sobald die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie es erlaubt, wird der Runde Tisch 2022 seine Arbeit wiederaufnehmen, um sich mit der Weiterentwicklung der Entwicklungspolitischen Leitlinien zu befassen. Die Landesregierung hält dies für eine starke Beteiligungsform und wertvolle Unterstützung.

Über die **Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit** steht die Landesregierung im engen Austausch mit den Sozialpartnern Unternehmerverbände Niedersachsen, dem Deutschen Gewerkschaftsbund Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt, der Landesvertretung der Handwerkskammern sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Niedersachsen. Ihr Hauptziel ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Unternehmen und damit die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen.

Der **Rat für Nachhaltige Entwicklung** (RNE) berät die Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und wird seit 2001 alle drei Jahre von der Bundesregierung berufen. Ihm gehören 15 Personen des öffentlichen Lebens aus der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik an. Der Rat führt auch eigene Projekte durch, mit denen die Nachhaltigkeit praktisch vorangebracht wird. Zudem setzt er Impulse für den politischen und gesellschaftlichen Dialog. Der Rat wird von einer Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin unterstützt.

Inhaltlich und in seinen Aktionsformen ist der Rat unabhängig. Ergebnisse seiner Arbeit sind z. B. der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, diverse politische Stellungnahmen zur nationalen und internationalen Nachhaltigkeitspolitik sowie zu Themen wie Digitalisierung, Klima, Rohstoffe, Plastik, Landwirtschaft. Der Rat vernetzt Akteure durch die Regionalen Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien (RENN) und fördert Projekte zur Alltagskultur mit diversen Ideenwettbewerben über den Fonds Nachhaltigkeitskultur sowie den Deutschen Aktionstagen Nachhaltigkeit. An der Regionalen Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien Nord (RENN.nord) sind die fünf norddeutschen Bundesländer mit Partnerorganisationen beteiligt, Niedersachsen mit der Kommunalen Umwelt-Aktion (UAN) e. V. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung wurde von der Bundesregierung mit der Umsetzung des „Gemeinschaftswerks Nachhaltigkeit“ beauftragt (siehe Antwort zu Frage 6).

Die niedersächsische Landesregierung hält die genannten umfänglichen Möglichkeiten des Austauschs und der Vernetzung mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen für sehr gut geeignet, Beiträge für die Umsetzung der in der Nachhaltigkeitsstrategie und den Entwicklungspolitischen Leitlinien benannten Handlungsfelder und Projekte zu entwickeln und damit Nachhaltigkeit zu einem wichtigen öffentlichen Anliegen in Niedersachsen zu machen.

6. Welche Initiativen hat die Landesregierung seit 2017 zur Umsetzung der SDGs gemeinsam mit anderen Bundesländern und auf Bundesebene angestoßen?

Die ehemalige Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit zu nachhaltiger Entwicklung am 06.09.2019 folgende gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern zu einem „**Gemeinschaftswerk Nachhaltigkeit**“ beschlossen und veröffentlicht:

„Erklärung von Bund und Ländern

Gemeinsam für eine nachhaltige Entwicklung - in Verantwortung für eine gute Zukunft in Deutschland, Europa und der Welt

I. Unsere gemeinsame Herausforderung

Aus Verantwortung für eine gute Zukunft in Deutschland, Europa und der Welt setzen wir, die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, uns gemeinsam dafür ein, das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung im Bund und in den Ländern konsequent zur Geltung zu bringen.

Wir wollen gemeinsam die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 globalen Zielen (Sustainable Development Goals) in Deutschland umsetzen. Der Beschluss der Agenda 2030 war ein Meilenstein in der internationalen Zusammenarbeit für eine lebenswerte Welt für alle. Zur Bewältigung der vor uns liegenden Herausforderungen für die heutigen und zukünftigen Generationen wollen wir zügig vorankommen, in Deutschland und - zusammen mit unseren Partnern - auch in Europa und der Welt. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese Verantwortung nicht an den Grenzen unseres Landes Halt machen kann und darf.

Übergreifendes Ziel und Maßstab allen Handelns muss es sein, die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft zu erhalten und allen Menschen jetzt und in Zukunft ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Dazu wollen wir die Potenziale einer nachhaltigen Entwicklung für unsere Wirtschaft national und international durch nachhaltige Innovationen und Investitionen sichtbar machen und nutzen und damit dauerhaft Beschäftigung schaffen und sichern. Hierfür gilt es, die Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen für eine nachhaltige Entwicklung zu gewinnen, Zusammenhalt und Teilhabe zu stärken und die notwendigen Veränderungsprozesse zum Anliegen aller werden zu lassen.

Wir sehen, dass sich das Streben nach mehr Nachhaltigkeit in einer entscheidenden Phase befindet - in der Welt, in Europa sowie in Deutschland. Auf jeder Ebene benötigen wir ein weiteres energisches Vorgehen, um unsere Welt nachhaltig zu gestalten:

- Weltweit wird es darum gehen, die Errungenschaften des gemeinsamen und kooperativen Handelns der Staaten (Multilateralismus) zu wahren und nachhaltige Entwicklung in allen Bereichen zu stärken. Es gewinnen alle, wenn es gelingt, dass alle Staaten gemeinsam Verantwortung für gute Lebensperspektiven heutiger und künftiger Generationen wahrnehmen.
- In der EU wird es darum gehen, in den kommenden Monaten im Zusammenwirken zwischen dem neu gewählten Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und Regionen sowie einer neuen Europäischen Kommission die Zukunft der EU gemeinsam im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu gestalten.
- In Deutschland wird es darum gehen, dass wir nachhaltige Entwicklung noch stärker in den Fokus unserer Anstrengungen rücken. Dabei nehmen wir besonders die Herausforderungen in den Blick, die mit der Umsetzung der Agenda 2030 für ein hoch entwickeltes Industrieland verbunden sind. Bund und Länder tragen gemeinsam Verantwortung für einen ambitionierten deutschen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030. Dieser Verantwortung stellen wir uns.

II. Unser gemeinsamer Kompass: Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung

Auf Bundesebene und in den Ländern wurden in den letzten Jahren viele wichtige Initiativen zur Umsetzung der Agenda 2030 ergriffen. Ungeachtet der erzielten Fortschritte benötigen wir weiter einen durchgreifenden Wandel. Denn an einigen Stellen sind wir noch weit davon entfernt, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Wir wollen daher vorangehen und gemeinsam Zeichen setzen. Wir werden unser politisches Handeln in Bund und Ländern an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten sind, ausrichten:

- (1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

- (2.) Global Verantwortung wahrnehmen
- (3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- (5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- (6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

Diese vorstehenden Prinzipien beschreiben grundsätzliche Anforderungen an eine nachhaltige Politik.

III. Unser gemeinsames Anliegen: Nachhaltige Entwicklung als Gemeinschaftswerk

Ein nachhaltiges Deutschland kann nur gemeinsam gelingen. Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung lassen sich nur im respektvollen Miteinander erreichen, wenn sich jede und jeder nach seinen Interessen, Möglichkeiten, Talenten und Fähigkeiten einbringt.

Viele Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen sowie Initiativen und Organisationen sind schon aktiv geworden, sind mit gutem Beispiel vorangegangen und haben vorbildliche Schritte und Maßnahmen umgesetzt. Dieses Engagement wollen wir sichtbarer machen, stärken und zu neuen Aktivitäten ermutigen. Wir laden alle Akteure ein, mit uns hieran zu arbeiten.

Wir begreifen nachhaltige Entwicklung als Chance für unser Land und die Welt. Gemeinsam kann der Wandel hin zu einem nachhaltigen Deutschland mit einem starken Beitrag für eine nachhaltige Welt gelingen, es liegt in unserer Hand.“

Eine erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 ist nur denkbar, wenn sie über Bund und Länder hinaus gesellschaftlich breit unterstützt und aktiv mitgetragen wird. Viele Bürgerinnen/Bürger, Kommunen, Unternehmen und Initiativen sind hier bereits aktiv. Mit dem Gemeinschaftswerk Nachhaltigkeit als bundesweite Plattform soll Engagement für Nachhaltigkeit in Deutschland, und damit auch in Niedersachsen, sichtbar gemacht und gestärkt werden. Außerdem sollen neue Akteure für eine nachhaltige Transformation gewonnen werden.

Im Sommer 2021 erhielt der RNE vom Kanzleramt offiziell den Auftrag, das Gemeinschaftswerk (GW) aufzubauen. Im August 2021 hat der RNE eine Leitstelle zur Umsetzung des GW eingerichtet, Mitte 2022 wird das GW starten. Darin werden die vier „Regionalen Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategie“ (RENN) aktiv eingebunden sein. Niedersachsen ist mit den anderen norddeutschen Bundesländern über RENN.nord mit Sitz in Hamburg beteiligt.

Im Rahmen des **Bund-Länder-Erfahrungsaustauschs Nachhaltige Entwicklung**, der zweimal im Jahr tagt, findet ein intensiver Austausch zwischen den Bundesländern und dem Bundeskanzleramt zur Fortsetzung und Umsetzung der - im Jahr 2021 weiterentwickelten - Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Landes-Nachhaltigkeitsstrategien statt. Derzeit wird die Umsetzung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftswerks durch den RNE im Bund-Länder-Erfahrungsaustausch beraten.

Niedersachsen hat die Initiative aus dem Länderkreis im Rahmen des **Bund-Länder-Ausschusses Entwicklungszusammenarbeit** unterstützt und aktiv an der Erarbeitung einer neuen Positionierung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgearbeitet. Diese haben auf ihrer Konferenz am 10. 06.2021 in Fortschreibung ihrer bisherigen Beschlüsse zur Entwicklungszusammenarbeit bekräftigt, dass die Länder auch künftig ihren Beitrag zur Bewältigung entwicklungspolitischer Herausforderungen im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) bis 2030 leisten werden. Sie kommen überein, bei der Entwicklungszusammenarbeit der Länder auf der Grundlage des Positionspapiers „Beitrag der deutschen Länder zur nachhaltigen globalen Entwicklung“ zu verfahren und die Kooperation mit dem Bund zu verstärken.

Die Länder weisen mit dem Papier auf ihre Kompetenzen in einer Reihe von Themengebieten hin, in denen sie Beiträge zur Entwicklungszusammenarbeit leisten oder leisten können. Dazu gehören u. a. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, aber auch Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Beschaffung und Bildungsarbeit hier vor Ort. Vor dem Hintergrund der weltweiten

Corona-Pandemie ist auch das Thema globale Gesundheitspolitik angesprochen. Die Länder wollen den Bund hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, insbesondere über die Einrichtungen der Forschung und Wissenschaft.

Umsetzung der einzelnen Ziele:

7. Mit welchen Vorschlägen setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene und auf europäischer Ebene dafür ein, die Förderung der kleinbäuerlichen Strukturen (Unterziel 2.3) umzusetzen und dazu beizutragen, dass EU-Subventionen konsequent an Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzleistungen gebunden werden?

In den Verhandlungen zur neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik hat Niedersachsen im Sinne der Verordnungsentwürfe der EU-KOM ein deutlich höheres Niveau an Umwelt- und Klimaleistungen als in der noch laufenden Förderperiode angestrebt, um den drängenden Herausforderungen begegnen zu können. So hat sich die Landesregierung intensiv dafür eingesetzt, dass der Schlüssel zur Verteilung der Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zwischen den Ländern an objektive Kriterien angepasst wird (2. Säule). Der Verhandlungserfolg führt dazu, dass Niedersachsen ab 2023 jährlich rund zehn Millionen Euro mehr aus diesem Fonds erhält. Im Sinne der Ziele der Landesförderstrategie wird ein Schwerpunkt der mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen im Bereich Umwelt und Klimaschutz liegen. Der Vorteil der ELER-Mittel ist, dass sie gemäß den länderspezifischen Gegebenheiten und Anforderungen eingesetzt werden können. Im Rahmen der 1. Säule hat sich Niedersachsen auf Bundesebene immer wieder dafür stark gemacht, dass die sogenannte Umverteilungsprämie für kleinere Betriebe steigt. Zukünftig werden 12 % der Direktzahlungen verwendet statt bisher rund 7 %, welche gestaffelt bis zu 60 Euro pro Hektar für die ersten 60 Hektare ergeben (bisher max. 50 Euro pro Hektar für die ersten 46 Hektare).

8. Was hat die Landesregierung bereits unternommen bzw. welche weitergehenden Maßnahmen plant sie, damit bis 2030 „alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben“ - u. a. durch Bildung für nachhaltige Entwicklung (Unterziel 4.7) -, unter besonderer Berücksichtigung der Implementierung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Bildungsplänen der Schularten und der Einbindung vorhandener ehrenamtlicher Strukturen und Akteure in Niedersachsen?

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist im Kapitel „Bildungsbeitrag des Faches“ bereits in den Kerncurricula aller Fächer verankert. Durch das Inkrafttreten der Erlasse „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ (RdErl. d. MK v. 1.3.2021 - Az. 23.5 80009/ 1 (SVBl. 3/2021 S. 110) - VORIS 22410 -) und „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ (RdErl. d. MK v. 11.5.2021 - Az. 23.2 80009/1 (SVBl. 6/2021 S. 293) - VORIS 22410 -) am 01.06.2021 ist für Niedersachsen ein großer Schritt getan, um Ziel 4 bzw. Ziel 4.7. in Bezug auf schulische Bildung umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung von Ziel 4.7 werden auch die SDGs insgesamt thematisch in die schulische Bildung hineingetragen.

Die Erlasse sind, wie auf dem BNE-Portal dargestellt, durch eine Vielzahl von Maßnahmen untermauert, die die Schulen in diesem Bereich unterstützen können. Unter anderem wächst das Netzwerk der durch das Kultusministerium (MK) anerkannten außerschulischen Lernstandorte BNE, das auch ehrenamtliche Strukturen einbezieht, immer weiter. Die nächsten Anerkennungen finden im Herbst 2022 statt. Das Netzwerk besteht derzeit aus 65 (Träger-)Organisationen sowie deren weiteren Einrichtungen (wie etwa Wattenmeerhäusern oder Waldpädagogikzentren).

Für eine noch umfassendere Implementierung von BNE an niedersächsischen Schulen sind weitere Maßnahmen geplant bzw. zum Teil bereits in Umsetzung. Hervorzuheben sind hier das Modellprojekt Zukunftsschule und das Netzwerk Werkstatt Zukunftsschule, die Schulen im Sinne der Erlasse Unterstützung und Begleitung sowie Inspiration und Ermutigung bei der Entwicklung, Erprobung und

Umsetzung innovativer pädagogischer Ansätze bieten. Die hier entwickelten und erprobten erfolgreichen Ansätze sollen nach den drei bzw. fünf Jahren Laufzeit des Modellprojektes Zukunftsschule (2021 - 2026) entsprechend in die Niedersächsische Bildungslandschaft transferiert werden.

Die **Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz (NNA)** berücksichtigt in ihrem Veranstaltungsprogramm die BNE in vielen Fort- und Weiterbildungsformaten. Die Zielgruppen sind vielfältig: Neben Vertreterinnen und Vertretern aus Naturschutzbehörden und anderen im Naturschutz Beschäftigten richtet sich das Programm an alle an den Themen Natur, Landschaft, Nachhaltigkeit interessierten Personen. BNE ist seit Jahren einer der Schwerpunkte der Bildungsarbeit und erreicht viele Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus außerschulischen Lernorten, Schulen und KITAs, freie Pädagoginnen und Pädagogen, Bildungsakteurinnen und -akteure der Großschutzgebiete in ganz Niedersachsen und darüber hinaus. Zudem bildet die NNA zertifizierte Natur- und Landschaftsführerinnen und -führer aus. Das Curriculum beinhaltet auch einen Lernschwerpunkt in BNE. Die NNA führt Bildungsprojekte durch, wie z. B. „Lebenswege“ oder die Neuauflage des Angebots „Naturschutz im Unterricht“ unter BNE-Aspekten. Zudem ist die NNA die Trägerorganisation für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) in Niedersachsen.

Das **FÖJ** ist ein Bildungs- und Engagement-Angebot an außerschulischen Lernorten. Durch eine pädagogische Begleitung und Seminare wird als zentrales Bildungsziel verfolgt, „soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken“. Darüber hinaus sind für das FÖJ Handlungsziele für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gesetzlich festgelegt. Freiwilligendienste bieten einen geeigneten Rahmen für BNE, da sie an der Einzelperson ansetzen, die Bildungsarbeit an den Bedürfnissen und Interessen ausrichten und auf Freiwilligkeit ausgelegt sind. Das Individuum wird in einen gemeinschaftlichen Kontext versetzt, in dem es sich für das Gemeinwohl engagieren kann. Das FÖJ nutzt diese Voraussetzungen und hat in den pädagogischen Konzepten der FÖJ-Träger deutschlandweit Lernziele einer BNE verankert.

Die **Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)** bildet unterschiedliche SDGs in ihrer Bildungsarbeit ab. So macht sie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fit für das Thema BNE und knüpft an SDG 4 (Hochwertige Bildung) an sowie SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) an. Sitzungsgemäß stehen die Themen Energie(-effizienz) und Klimaschutz im Fokus (SDGs 7 und 13), z. B. bei der Initiative „Klimaneutrale Schule“.

Für die **Großschutzgebiete** Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Nationalpark Harz und Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau gibt es eigene gesetzliche Aufträge zur Durchführung einer Informations- und Bildungsarbeit. Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer sowie Rangerinnen und Ranger werden mit gesondertem Schulungsinhalt zur BNE ausgebildet. Sie bieten u. a. Naturführungen an und fungieren als Botschafter für die Schutzgebiete. Darüber hinaus bieten alle drei Großschutzgebiete ein „Junior ranger“-Programm an.

Im **UNESCO-Biosphärenreservat und Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer** wird die Bildungsarbeit unter den Leitlinien einer BNE von einer Vielzahl an Einrichtungen mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten und weiteren Bildungsakteurinnen und -akteuren in der Region umgesetzt. Neben den 2018 vom MK als außerschulische Lernstandorte BNE ausgezeichneten 18 Nationalpark-Häusern und -Zentren und der Nationalparkverwaltung sind weitere 15 Bildungseinrichtungen und derzeit insgesamt 170 Watt- und Gästeführerinnen und -führer in der Region des UNESCO-Biosphärenreservats im Auftrag der non-formalen (Umwelt-)Bildung als Partner der Nationalparkverwaltung aktiv. Gemeinsam mit der Ländlichen Erwachsenenbildung in Nds. e. V. (LEB) bildet die Nationalparkverwaltung die Watt- und Gästeführerinnen und -führer als Zertifizierte Natur- und Landschaftsführerinnen und -führer weiter. Insbesondere auch durch die Mitarbeit von Ehrenamtlichen bei der Arbeit der 18 Nationalpark-Häuser und -Zentren wird BNE in der Wattenmeerregion gemeinsam mit der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer aktiv von der Theorie zur Praxis gebracht.

Ein solch breit aufgestelltes Bildungsangebot einer einzelnen Institution ist niedersachsenweit einmalig und hat eine zentrale Bedeutung im Angebot der außerschulischen Lernorte in ganz Niedersachsen. Das einheitliche Bildungskonzept aller 18 Nationalpark-Einrichtungen im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (2017) definiert BNE als einen umfassenden und ganzheitlichen Forde-

rungskatalog didaktischer Prinzipien. Für seine aktive Umsetzung gibt es in den Nationalpark-Einrichtungen des Wattenmeeres ideale Voraussetzungen. Denn neben der Freizeitbildung zielt die Arbeit der Einrichtungen insbesondere auf die vorschulische, schulische und berufliche Bildung ab. Zielgruppen sind damit Kindergarten und Vorschule, Schulgruppen aller Alters- und Leistungsstufen der regionalen Schulen, Schulgruppen von außerhalb der Region auf Klassenfahrt sowie Studierendengruppen. Auch das Bildungsprogramm der regionalen „Junior ranger“-Gruppen in der Biosphärenregion und im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer orientiert sich ebenfalls an den Leitlinien einer BNE.

Die Zusammenarbeit zwischen formaler und non-formaler Bildung ist seit 2018 über das Projekt der „Biosphärenschulen“ in der Wattenmeerregion noch enger geworden. In diesem Projekt verstehen sich die teilnehmenden Schulen seit Beginn als gesamtheitlicher Lernort für nachhaltige Entwicklung und vernetzen sich aktiv sowohl mit außerschulischen Partnern der Region als auch untereinander über alle Schulformen hinweg. Sie haben nicht nur die Option, durch die Nationalparkverwaltung Unterstützung für Aktionen mit ihren Schülerinnen und Schülern zu bekommen, sondern können auch als Lehrkörper partizipativ an - mit ihnen vorher thematisch abgestimmten - Workshops und Fortbildungen teilnehmen. Mit dem Programm der Biosphärenschulen wird der Ansatz einer BNE in die Bildungspläne der formalen Bildungseinrichtungen nicht nur implementiert, sondern die Schulen werden aktiv bei ihrer Bildungsarbeit von der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer unterstützt und Lehrkräfte erhalten ein zusätzliches Weiterbildungsangebot.

Im **Nationalpark Harz** werden seit 2017 (schon vorher bestehende) Ehrenamtsprojekte im Sinne der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in Niedersachsen durchgeführt: Dazu zählen die „Junior ranger“-Gruppen (im Schnitt ca. 45 Kinder und Jugendliche mit steigender Nachfrage) sowie kontinuierliche Fortbildungen der Nationalpark-Waldführerinnen und -führer mit jährlich im Durchschnitt 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Kinder und Jugendlichen als „Junior ranger“ sind außerhalb der Schule und die Waldführerinnen und Waldführer außerhalb ihres Berufs freiwillig im Nationalpark Harz engagiert und fungieren somit als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Nationalpark-Botschaften.

Das Nationalparkhaus St. Andreasberg und das Nationalpark-Besucherzentrum Torfhaus werden vom NABU bzw. BUND geführt (gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen). Auch diese Einrichtungen führen Bildungsangebote im Sinne von BNE durch. Der Nationalpark Harz ist seit 1994 Träger des „Regionalen Umweltbildungszentrums Nationalpark Harz“ (RUZ), das per Erlass des MK vom 23.07.2015 (Az 23.7-03070/2) als „außerschulischer Lernstandort für Bildung für nachhaltige Entwicklung“ definiert wurde.

Im **Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal** wird ein gezieltes Freiwilligen-Management mit der Beteiligung am bundesweiten Projekt „Ehrensache Natur“ des Nationale Naturlandschaften e. V. betrieben. Ziel ist es, Ehrenamtliche in die Strukturen der Großschutzgebiete einzubeziehen. Im Rahmen dieses Vorhabens werden zahlreiche Freiwillige, z. B. in Landschaftspflegeeinsätze, Monitoringaufgaben oder die Betreuung von Informationsständen, eingebunden. Ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuerinnen und -betreuer übernehmen u. a. auch Informationsarbeit im Biosphärenreservat.

Eine enge Zusammenarbeit findet mit verschiedenen ehrenamtlich getragenen Verbänden (Nabu, BUND etc.), insbesondere auch heimatkundlichen Vereinen und Einrichtungen (z. B. Museen, Heimatkundlicher Arbeitskreis Lüchow-Dannenberg (HALD)), statt, z. B. als ehrenamtliche Artenschutzbetreuerinnen und -betreuer.

Weitere mit BNE-Aufgaben betraute Ehrenamtliche:

- Landwirtinnen und Landwirte aus der Arche-Region Flusslandschaft Elbe, die auf Veranstaltungen Informationsarbeit für das Biosphärenreservat leisten,
- Mitglieder im Partnernetzwerk des Biosphärenreservates, welche die Werte des Großschutzgebietes gegenüber breiten Bevölkerungskreisen kommunizieren,
- zertifizierte Natur- und Landschaftsführerinnen und -führer (ZNL), die im Rahmen von kommerziellen Führungen über die Ziele und Inhalte des Biosphärenreservats informieren, darüber hinaus

aber auch innerhalb ihrer Netzwerke als Biosphärenkommunikatorinnen und -kommunikatoren fungieren, und zudem

- Vertreterinnen und Vertreter aus der Lokalpolitik, aus Vereinen und Verbänden, die etwa im Beirat des Biosphärenreservats für dessen Ideale eintreten.

Die **Niedersächsischen Naturparke** behandeln die Bildung für nachhaltige Entwicklung als eines ihrer gemeinsamen Schwerpunktthemen. Dabei sind manche Naturparke Vorreiter, andere lernen von den Erfahrungen, sind aber noch in den Anfängen. Mithilfe der Förderung des Landes wurde eine Koordinierungsstelle für die Naturparke eingerichtet, die u. a. auch die Weiterentwicklung des Themas innerhalb der niedersächsischen Naturparke gewährleistet. Unter anderem wurde eine BNE-AG gegründet. Ein bundesweiter Wissenstransfer, Austausch und Synergien ist über die Koordinierungsstellen gewährleistet. Des Weiteren werden unterschiedliche Projekte der Naturparke für die Einbindung vorhandener Strukturen und Akteure in die BNE finanziert.

In den einzelnen Naturparkplänen (bereits beschlossen bzw. in Planung) kommt der BNE als zentralem Handlungsfeld sowie als Querschnittsaufgabe eine wichtige Rolle zu.

Als Instrument zur Verankerung der BNE wurden oder werden in den Naturparkschulen eingerichtet. Zudem bestehen enge Kooperationen zu Kindertagesstätten sowie mit außerschulischen Lernorten und weiteren Bildungsträgern.

Zertifizierte Natur- und Landschaftsführerinnen und -führer werden mit gesondertem Schulungsinhalt zur BNE ausgebildet. Sie bieten Führungen in den Naturparks an und fungieren als Botschaferinnen und -botschafter. Darüber hinaus initiieren die Parke regelmäßige Austausche zwischen ZNLern und Lehrkräften und kooperieren mit Universitäten.

Bildung für nachhaltige Entwicklung zeigt sich darüber hinaus auch in den Veranstaltungskalendern der Naturparke sowie z. B. bei Führungen und Ausstellungen, auf Erlebnispfaden, barrierefreien Wanderwegen und in Naturparkinfozentren.

Die Naturparke vernetzen die Anbieter von Bildungsangeboten ebenso wie weitere Partner aus Tourismus, Handwerk oder Unternehmen (Partnernetzwerk). So werden die BNE-Aktivitäten noch enger mit dem Ziel nachhaltiger Regionalentwicklung verknüpft. Zum Teil werden die Naturparke aktiv in die kommunalen Aktivitäten zur BNE eingebunden.

Zur langfristigen Sicherung dieser wichtigen Aufgaben sind auch zukünftig Landesmittel notwendig. Größte Herausforderung bleibt die Finanzierung und/oder Sicherung von qualifiziertem Personal in den Naturparks, welches zuverlässig die BNE und die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung in der Naturparkregion begleitet und voranbringt.

9. Wie hat sich die Zahl der verfügbaren Stipendien für Studierende und Auszubildende aus sogenannten Drittstaaten, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, seit 2017 in Niedersachsen entwickelt (Unterziel 4.b - deutliche Erhöhung der Zahl der Stipendien), und mit welchen weitergehenden Programmen und Maßnahmen fördert die Landesregierung Studierende aus Drittstaaten?

Dem MK liegen keine Daten über Stipendien für Auszubildende aus Drittstaaten vor. Um die sprachliche Förderung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund sicherzustellen und ihnen den Einstieg in die Berufsausbildung zu erleichtern, unterstützt das MK Vorhaben wie

- das Projekt 1+2 der BBS Wechloy: Die BBS Wechloy führt ein vom MK unterstütztes dreijähriges Innovationsvorhaben durch. Ziel ist es, ein Modell zu entwickeln, welches jungen Menschen trotz (fach-) sprachlicher Defizite eine erfolgreiche Aufnahme und Durchführung einer kaufmännischen Ausbildung ermöglicht. Das Modell soll nach Auswertung des Vorhabens auf andere Berufsausbildungen übertragen werden. Wesentliche Unterschiede zur herkömmlichen zweijährigen dualen Ausbildung sind folgende: Die Zielgruppe sind „junge (geflüchtete) Menschen mit Sprachdefiziten“. Die Ausbildungsdauer beträgt drei statt zwei Ausbildungsjahre. Es findet eine intensive Unterstützung durch den Kooperationspartner (IHK Oldenburg sowie der Verein pro:connect) statt.

- die Berufssprachkurse: Zusätzliche Unterstützung während der Ausbildung erhalten Auszubildende mit Sprachförderbedarf durch den Förderunterricht der BBS oder unterrichtsbegleitend durch die Berufsbezogene Deutschsprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums werden die Berufssprachkurse des BAMF unterstützt. Dies geschieht ab diesem Schuljahr zusätzlich durch eine verbindliche Meldung des Sprachförderbedarfs in der dualen Ausbildung durch die BBS an das BAMF, um sicherzustellen, dass alle Auszubildenden mit Sprachförderbedarf Deutsch bzw. Migrationshintergrund in den Genuss der Kurse kommen können.
- die KAUSA-Landesstelle Niedersachsen: Am 01.07.2021 hat die neue KAUSA-Landesstelle Niedersachsen ihre Arbeit aufgenommen. Das Ziel des dreijährigen Projekts ist, Jugendliche mit Flucht- und Migrationshintergrund für eine betriebliche Ausbildung zu gewinnen und sie auf dem Weg dorthin zu begleiten. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt darin, zusätzliche Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen zu schaffen. Durch passgenaue Informations- und Matching-Formate, die sich u. a. an die Erziehungsberechtigten richten, werden Jugendliche und Unternehmen zusammengebracht. Die KAUSA-Landesstelle wird im Rahmen der Initiative Bildungsketten vom Land unterstützt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Die Anzahl der Stipendien für ausländische Studierende im Rahmen des Fremdsprachenassistentenprogramms für ausländische Studierende aus Drittstaaten ist über die Jahre hinweg gleichgeblieben, und auch zukünftig ist keine Erhöhung geplant. Die ausländischen Studierenden im FSA-Programm stammen vorwiegend aus den Drittstaaten USA, GB, Kanada, China und Neuseeland. Personen aus sogenannten „am wenigsten entwickelten Ländern“ nehmen am Programm zurzeit nicht teil.

Wissenschaft und Forschung leben vom grenzüberschreitenden Austausch von Ideen und Erkenntnissen. Sowohl in der Forschung als auch bei der Gestaltung von Studium und Lehre leisten die internationale Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und die Kooperation von akademischen Einrichtungen einen essenziellen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau der Qualität wissenschaftlichen Arbeitens an den niedersächsischen Hochschulen. Durch den Aufbau und die Intensivierung internationaler Kooperationen und Partnerschaften auf den verschiedenen Ebenen bauen die Hochschulen Niedersachsens ihre Position im globalen wissenschaftlichen Wettbewerb um innovative Ideen und die klügsten Köpfe weiter aus. Zugleich bieten sie den Forschenden und Studierenden aus ihren Partnereinrichtungen in aller Welt die Gelegenheit, in Niedersachsen zu forschen und zu studieren.

Die Landesregierung fördert Studierende aus sogenannten Drittstaaten bzw. internationale Studierende mit zahlreichen Programmen und Maßnahmen:

Das Land Niedersachsen stellt den Hochschulen im Rahmen des Programms „Landesstipendium Niedersachsen“ Mittel in Höhe von jährlich 1 Millionen Euro für Stipendien zur Verfügung. Dabei sollen auch Studierende berücksichtigt werden, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben. Die Zahl der geförderten Studierenden, auf die dieses Kriterium zutrifft, hat sich in den vergangenen Jahren verdoppelt. Die Daten können der nachstehenden Übersicht entnommen werden (Daten für 2021 liegen voraussichtlich erst Ende März 2022 vor):

Jahr	Anzahl der nach dem Landesstipendium Niedersachsen geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten mit fluchtbedingt schwierigem Start ins Studium
2017	70
2018	70
2019	118
2020	143

Die aus Bundesmitteln und eingeworbenen privaten Mitteln finanzierten Deutschlandstipendien, die auch internationalen Studierenden offenstehen, werden von den Hochschulen nach Begabung und Leistung vergeben. Nach den gesetzlichen Auswahlkriterien sollen daneben auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus einem Migrationshintergrund ergeben.

Darüber hinaus bestehen für Studierende Stipendienmöglichkeiten über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und die 13 Begabtenförderungswerke. Über die Entwicklung der von dort an Studierende aus Drittstaaten vergebenen Stipendien hat die Landesregierung keine Erkenntnisse.

Die an den niedersächsischen Hochschulen eingerichteten „International Offices“ stehen hier ankommenden Studierenden aus dem Ausland (und auch niedersächsischen Studierenden, die im Ausland studieren wollen) mit vielfältiger Beratung zur Verfügung. Diese erstreckt sich von der Beratung über Visum und Aufenthaltsgenehmigung für das Studium, über Krankenversicherung, Unterkunft, Leben am Studienort bis hin zur Karriereplanung. Beispielfür Maßnahmen, die von den International Offices durchgeführt werden, seien genannt:

- sogenannte „Buddy-Programme“ fördern den interkulturellen Austausch zwischen internationalen und lokalen Studierenden. Sie erleichtert den internationalen Studierenden das Ankommen am Studienstandort und beim Studienstart, indem die lokalen „Buddys“ die Studierenden z. B. vom Bahnhof abholen, zur Unterkunft bringen sowie Fragen zum Leben und Studieren niedrigschwellig beantworten.
- Tutorienprogramme und Workshops, z. T. auch spezielle Tutorienprogramme für internationale Erstsemester, Welcome Weeks zum Semesterbeginn mit speziellen Informationsveranstaltungen, bei denen auch Campus und Hochschulstandort erkundet werden.
- Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung, Theaterbesuche, Einrichtung z. B. von Facebook-Gruppen für internationale Studierende.

Daneben stehen auch die niedersächsischen Studentenwerke mit speziellen Angeboten für ausländische Studierende zur Verfügung: in den Sozialberatungen, in den Abteilungen für Ausbildungsförderung, bei der Vermietung von Wohnraum, bei besonderen (finanziellen) Notlagen mit Überbrückungshilfen und/oder mit Freitischen (eine kostenlose Mahlzeit pro Tag) in der Mensa.

Ergänzend zu den zahlreichen Austauschprogrammen auf europäischer und Bundesebene fördert das Land Niedersachsen (MWK) Projekte zur Internationalisierung der Hochschulen mit dem Programm zur Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung mit jährlich 331 000 Euro. Reise- und Aufenthaltskosten können dabei entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sowie der entsprechenden niedersächsischen Ausführungsbestimmungen, u. a. für niedersächsische Studierende, gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch die Reise- und Aufenthaltskosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den wissenschaftlichen Partnereinrichtungen im Ausland gefördert werden.

Zur Förderung von besonderen Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschulen stellt das Land Niedersachsen (MWK) darüber hinaus jährlich 102 000 Euro über das Programm „Willkommen in Niedersachsen“ (WiN) zur Verfügung. Mit dem WiN-Programm können Zuschüsse für Orientierungstutorien für ausländische Studierende zu Beginn ihres Aufenthaltes an einer niedersächsischen Hochschule sowie Zuschüsse für Kurzaufenthalte ausländischer Studierender oder Studieninteressierter an niedersächsischen Hochschulen zur Anwerbung von ausländischen Studierenden und Promovierenden gefördert werden.

Zudem fördert das Land Niedersachsen (StK) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen bestehender Partnerschaften des Landes, u. a. mit Perm und Tjumen in Russland, Tokushima in Japan sowie Anhui und Shandong in der VR China (TGr. 74) sowie Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe (TGr. 78). Auch von diesen Förderlinien können Studierende aus Drittstaaten unter bestimmten Voraussetzungen profitieren.

Im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) unterstützen ferner einzelne Projekte, die auf die Absicherung regionaler Fachkräftebedarfe ausgerichtet sind, auch internationale Studierende bei der Anbahnung

von Praktika, Ausbildungen oder Beschäftigungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt durch geeignete Beratungsangebote und praktische Hilfen.

10. Was tut die Landesregierung, um zu ermitteln, inwiefern Menschen mit niedrigerem sozioökonomischen Status überdurchschnittlich von Belastungen durch Lärm- und Luftschadstoffemissionen betroffen sind, und welche Erkenntnisse liegen diesbezüglich für Niedersachsen vor?

Mit der turnusgemäß durchgeführten Lärmkartierung werden auch kleinräumig Daten über die Lärmbelastung der Bevölkerung an Hauptverkehrswegen, Großflughäfen und in Ballungsräumen erhoben. Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Luftschadstoffbelastung durch das Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN), das vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim betrieben wird, liegen lediglich Zahlen über die Betroffenen an einigen Straßenzügen, in denen verkehrsnah gemessen wird, vor. Die Messungen des LÜN haben im Übrigen in 2020 ergeben, dass erstmals auch an allen verkehrsnahen Probenahmestellen, an denen die höchsten Belastungen auftreten, der Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwert unterschritten wurde. Die Jahresmittelgrenzwerte der Feinstaubfraktion PM10 werden in Niedersachsen schon seit vielen Jahren eingehalten, die letzte Überschreitung trat im Jahr 2006 auf. Bei der Feinstaubfraktion PM2,5 wurden im Jahr 2020 die Jahresmittelgrenzwerte ebenfalls deutlich unterschritten.

Die Untersuchungen zur Lärm- und Luftbelastung umfassen jedoch nicht die kleinräumige Erfassung des sozioökonomischen Status. Entsprechende Informationen liegen daher nicht vor.

11. Inwiefern hat Niedersachsen das Unterziel 6.6 erreicht, bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen? Falls das Ziel bislang nicht erreicht ist: Wann soll es erreicht werden, und inwiefern stehen dafür ausreichende Finanzmittel zur Verfügung?

Das wesentliche Instrument zur Erreichung des Unterziels 6.6 ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Danach sind die Oberflächengewässer in einen guten ökologischen Zustand zu entwickeln oder ist - wenn es sich um erheblich veränderte oder künstliche Gewässer handelt - das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Für Grundwasserkörper ist der gute mengenmäßige und chemische Zustand relevant. Wenn diese Ziele erreicht sind, sind die wasserabhängigen Ökosysteme dem Unterziel 6.6 entsprechend geschützt. Darüber hinaus gibt es besonders schützenswerte Wasserkörper oder Lebensräume, die über Wasserschutzgebiete oder Naturschutzgebiete eines besonderen Schutzes bedürfen. Dort sind gegebenenfalls landwirtschaftliche Nutzungen eingeschränkt.

Die Ziele der WRRL sind bis 2027 zu erreichen. Für das Grundwasser sind insbesondere die Nährstoffeinträge zu reduzieren. Letzteres erfolgt in erster Linie durch Vollzug der Düngeverordnung und deren untergesetzliche Regelungen. Aufgrund der langen Zeiträume, die benötigt werden, damit Maßnahmen im Grundwasser wirksam werden, wird die Zielerreichung bis 2027 nicht zu erwarten sein. Für die Oberflächengewässer sind die Ziele nur zu etwa 3 % erreicht. Die wesentlichen Maßnahmen sind im Bereich der Herstellung der Durchgängigkeit und der Reduzierung der Nährstoffeinträge zu ergreifen.

Die Kosten zur Umsetzung der WRRL werden auf 4,1 Milliarden Euro geschätzt. Ein wesentlicher Teil der Kosten wird durch investive Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit verursacht.

Die Landesregierung geht, in Abstimmung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, wie andere Länder transparent mit dem Umsetzungsdefizit um und hat sich bis 2027 ein ehrgeiziges, aber realistisches Umsetzungsziel mit einem Finanzierungsbedarf von 1,4 Milliarden Euro gesetzt.

Die Zurverfügungstellung der Mittel (Sachmittel und Personal) obliegt dem Haushaltsgesetzgeber. Für die Bewirtschaftungsperiode 2021 bis 2027 sind in der MiPla und aus EU-Förderprogrammen zurzeit ca. 300 Millionen Euro veranschlagt.

- 12. Plant die Landesregierung, die Kann-Vorschrift zur nachhaltigen Beschaffung in den einschlägigen Vorschriften zur Beschaffung, wie dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere die Vergabeverordnung - VgV), Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A - EU), die für Liefer- und Dienstleistungen einschlägige Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sowie das Tariftreue- und Vergabegesetz, im Hinblick auf die Umsetzung des Unterziels 8.4 in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln, um so bis 2030 die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anzustreben?**

Sofern die in der Frage aufgezählten Regelwerke Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien umsetzen, unterliegen sie nicht der Kompetenz des niedersächsischen Landesgesetzgebers.

Die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) finden als bundesgesetzliche Vorschriften gemäß § 106 GWB auf öffentliche Aufträge Anwendung, deren Auftragswerte die nach europäischem Recht festgelegten Schwellenwerte überschreiten (sogenannter Oberschwellenbereich). Entsprechendes gilt für die auf der Verordnungsermächtigung des § 113 GWB basierende Vergabeverordnung (VgV) sowie gemäß § 2 S. 2 VgV für Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen - Teil A (sogenannte VOB/A-EU).

In diesem Anwendungsbereich kann der niedersächsische Landesgesetzgeber somit, anders als in der Frage gewünscht, die in den Regelwerken jeweils vorgesehenen Kann-Vorschriften zur nachhaltigen Beschaffung nicht umwandeln.

Regelungskompetenzen des Landes bestehen demgegenüber in Bezug auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

Werden die Schwellenwerte des § 106 GWB unterschritten (sogenannter Unterschwellenbereich), sind die §§ 97 ff. GWB sowie die VgV und die VOB/A-EU nicht anwendbar. Für diesen Bereich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Einbeziehung der Länder die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) bekannt gemacht, das Bundesministerium des Innern, für Bau- und Heimat das Regelwerk des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (sogenannte Basisparagrafen). Diese beiden Regelwerke finden nach der Entscheidung des niedersächsischen Landesgesetzgebers im Unterschwellenbereich ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) als gesetzliche Regelungen Anwendung (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2 NTVergG), im Übrigen als verwaltungsinterne Regelungen aufgrund der Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Aus vergaberechtlicher Sicht existieren dabei im niedersächsischen Landesrecht gegenwärtig bereits weitreichende rechtliche Möglichkeiten für eine nachhaltige Beschaffung, die es den öffentlichen Auftraggebern erlauben, insbesondere nachhaltige Aspekte in allen Phasen eines Vergabeverfahrens zu berücksichtigen (z. B. § 10 NTVergG, § 23, § 33, § 43, § 45 Abs. 2 UVgO, § 7a, § 16d VOB/A). Die Anwendung und Umsetzung obliegt dem Ermessen der öffentlichen Auftraggeber, denen es zudem unbenommen bleibt, intern ermessenslenkende Regelungen zu treffen.

Im Rahmen ihrer Ermessensausübung haben die öffentlichen Auftraggeber den Zweck des § 1 NTVergG zu berücksichtigen. Hiernach soll das Gesetz einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleisten sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand fördern. Dies kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalls auch zur Folge haben, dass sich das Ermessen des öffentlichen Auftraggebers zugunsten eines bestimmten Beschaffungsvorhabens auf null reduziert, sofern am Markt bereits nachhaltige Leistungen verfügbar sind.

Es ist aus Sicht der Landesregierung gegenwärtig jedoch nicht erforderlich, die gesetzlichen Vorschriften im Sinne eines intendierten Ermessens (Soll-Vorschriften) zugunsten einer abstrakten Kategorie der nachhaltigen Beschaffungen auszugestalten. Damit Vergabeverfahren rechtssicher durchgeführt werden können, muss eine Festlegung geeigneter Kriterien für den jeweiligen Einzelfall bzw. Auftragsgegenstand auch in Bezug auf nachhaltige Aspekte erfolgen. Eine derartige Einzelfallprüfung ist u. a. auch für die Festlegung nachhaltiger Merkmale des Auftragsgegenstandes vorgesehen, die auch durch ein intendiertes Ermessen nicht ersetzt werden könnte (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2

UVgO, nach dem nachhaltige Merkmale in Verbindung zum Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sein müssen). Insbesondere ist auch zu prüfen, ob eine bestimmte Vorgabe den Wettbewerb im Unterschwellenbereich zulasten kleiner und mittlerer Unternehmen verzerrt. Zudem ist in jedem Fall zu eruieren, ob auf Anbieterseite überhaupt - was gegenwärtig nicht bei allen Produkten sichergestellt ist - entsprechende nachhaltige Liefer-, Dienst- und Bauleistungen vorhanden sind.

13. Welche weiteren Maßnahmen zur betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen statistischen Erfassung des Unterziels 8.4 will das Land ergreifen bzw. fördern?

Im Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie ist unter dem SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ der Indikator 8.1 Rohstoffproduktivität enthalten.

Der Indikator Rohstoffproduktivität (Index) drückt aus, welche volkswirtschaftliche Gesamtleistung - gemessen am Bruttoinlandsprodukt - durch den Einsatz einer Tonne nicht erneuerbarer Rohstoffe erzeugt wird. Um die beiden Größen vergleichbar zu machen und ihre Entwicklung im Zeitablauf darzustellen, werden sie als Indexgrößen dargestellt (Basisjahr 1994 = 100). Die materialeitige Bezugzahl für die Rohstoffproduktivität setzt sich zusammen aus verwerteten abiotischen Rohstoffen (z. B. Kohle, Erdöl, Erze, Mineralien) aus der inländischen Natur zuzüglich importierter abiotischer Güter zuzüglich Saldo aus Empfang und Versand abiotischer Güter aus dem Handel zwischen den Bundesländern. Basis für den Indikator sind die Berechnungen des Arbeitskreises Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder. Dieser verwendet wiederum Daten des Arbeitskreises Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder.

Dieser Indikator kann aber keine Aussage dazu treffen, inwieweit bei der Entnahme von abiotischen Gütern die Umwelt zerstört wird. Die Kennzahl gibt lediglich Auskunft darüber, welche volkswirtschaftliche Gesamtleistung pro Tonne nicht erneuerbarer Rohstoffe erzeugt wird.

Der Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder hat z. Zt. keine weiteren Daten bzw. Indikatoren, um die beiden Sachverhalte Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung statistisch zu erfassen bzw. darzustellen.

14. Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung, analog zum Unterziel 8.4 bis 2030 zur Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion beizutragen und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anzustreben?

Niedersachsen beabsichtigt, in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 die Themen Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz zu adressieren, und arbeitet an einer Steigerung der Ressourceneffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Somit sollen ab 2022 Investitionen gefördert werden, mit denen KMU ihre Ressourceneffizienz steigern, ihre Geschäftsabläufe kreislaforientierter gestalten und/oder höhere Recyclingquoten ihrer Produkte erreichen, wobei ein Schwerpunkt auf Kunststoffen liegt.

15. Was trägt dazu bei, und welche Ideen entwickelt die Landesregierung, um bis 2030 eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu erreichen (Unterziel 8.5)?

Das Land Niedersachsen fördert derzeit mit EU- und Landesmitteln 24 „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“. Sie sind Anlaufstellen für Frauen in allen berufsbezogenen Fragen, insbesondere für Berufsrückkehrerinnen nach einer familienbedingten Unterbrechung der Berufstätigkeit. Neben der professionellen Beratung von Frauen initiieren und begleiten die Koordinierungsstellen berufsbezogene und arbeitsmarktorientierte Weiterbildungsangebote in der Region.

Mehr als 1 500 überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Niedersachsen nutzen den Service der in ihren Regionen gut vernetzten Koordinierungsstellen. Gerade in Zeiten zunehmenden Fachkräftebedarfs ist es ein großes Anliegen der Unternehmen, qualifizierte Frauen an den Betrieb

zu binden. Dies gelingt durch die Entwicklung gemeinsamer Modelle für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und für den beruflichen Aufstieg von Frauen.

Um zusätzlich gezielt auf das Problem der geschlechtsspezifischen Lohnlücke aufmerksam zu machen, werden geeignete Aktionen zum jährlichen Equal Pay Day durch das Ministerium für Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) unterstützt.

Das Land Niedersachsen hat zur Steigerung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zwei landeseigene Förderprogramme initiiert („Arbeit ohne Hindernisse“ und das „11. Sonderprogramm“).

Im Rahmen des Förderprogramms „Arbeit ohne Hindernisse“, das im Jahr 2008 startete, wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze und neuer Ausbildungsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen gefördert. Für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für den genannten Personenkreis erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Dauer der Ausbildung monatlich 400 Euro.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die neue Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen schaffen, erhalten eine arbeitsplatzbezogene Förderung. Bis zum 31.12.2020 betrug diese 36 000 Euro für die Zeit von fünf Jahren. Um noch mehr Anreize für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Inanspruchnahme des Programms zu schaffen, wurden die Förderkonditionen zum 01.01.2021 angepasst und erweitert. Der Höchstförderbetrag für die Schaffung neuer Arbeitsplätze wurde auf 40 000 Euro angehoben. Die bisher bewilligten 36 000 Euro reichten für einen Zeitraum von fünf Jahren oft nicht aus, sondern wurden (lohnabhängig) früher verbraucht.

Außerdem wurden der Höchstförderbetrag bei Einstellung von älteren schwerbehinderten Menschen (ab dem 55. Lebensjahr) auf 50 000 Euro erhöht sowie eine Laufzeitverlängerung um drei Jahre auf acht Jahre beschlossen. Damit sollen zusätzliche Anreize für die Einstellung dieses Personenkreises geschaffen und dem Personenkreis ein Arbeitsplatz bis zum Eintritt in die Rente gesichert werden. Hintergrund ist, dass es nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit in der Gruppe der über 55-jährigen Menschen mit Schwerbehinderungen im Zeitraum von 2008 bis 2018 einen Anstieg bei der Arbeitslosigkeit von 50 % gab, während bei Jüngeren die Arbeitslosigkeit im gleichen Zeitraum zurückgegangen ist.

Die veränderten Kriterien haben seit Jahresbeginn zu einer deutlichen Steigerung der Inanspruchnahme geführt (Bewilligungen neuer Arbeitsplätze bis 30.09.2020 von insgesamt 361 mit einem Fördervolumen in Höhe von ca. 9,6 Millionen Euro, bis 30.09.2021 insgesamt 411 Bewilligungen mit einem Fördervolumen in Höhe von ca. 14,3 Millionen Euro).

Beim zweiten landeseigenen Förderprogramm („11. Sonderprogramm“) handelt es sich um ein regionales Arbeitsmarktprogramm aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für den Rechtskreis SGB II und SGB III. Ziel ist es, mithilfe des Programms das Einstellungsverhalten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern positiv zu beeinflussen sowie Vorbehalte gegen die Einstellung schwerbehinderter Menschen abzubauen. Es wird ein gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht. Mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt (bisher i. d. R. berücksichtigungsfähig bis zu 90 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes) soll die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses (i. d. R. bisher drei Monate) gefördert werden. Auch hier wurden die Förderkonditionen zum 01.01.2021 verbessert, um die Attraktivität des Programms zu erhöhen. Die Förderung ist jetzt bis zu einer Dauer von längstens sechs Monaten möglich. Bei der Berechnung der Zuschüsse sind bis zu 100 % der regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte berücksichtigungsfähig.

Ein weiteres Instrument, um mehr schwerbehinderten Menschen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist das „Budget für Arbeit“. Dieses wurde im Vorgriff auf das Bundes-teilhabegesetz (BTHG) von einer Arbeitsgruppe aller beteiligten Akteurinnen und Akteure weiterentwickelt. So gehen die Regelungen des in Niedersachsen weiterentwickelten Budgets über den gesetzlich verankerten Leistungsrahmen hinaus. Es werden neben einem Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung des/der Beschäftigten (bis zu 75 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes) und den Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz in Härtefällen auch Fahrtkosten der Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer zur Arbeitsstelle übernommen. Zudem können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ergänzend noch einen Zuschuss von monatlich 250 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Dauer des Budgets erhalten. Voraussetzung ist, dass sie die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5 % bereits

erfüllen. Damit sollen verstärkt Anreize zum Angebot geeigneter Arbeitsplätze gesetzt werden. Darüber hinaus werden in mehreren Modellregionen (Landkreis Harburg, Landkreis Osnabrück, Stadt Oldenburg, Region und Stadt Hannover, Stadt Wolfsburg und Stadt Salzgitter) neutrale Ansprechpersonen bei den Integrationsfachdiensten (IFD) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Aufgabe dieser neutralen Ansprechpersonen ist es, ein Netzwerk mit allen Akteuren aufzubauen und das Budget für Arbeit intensiv zu begleiten und zu bewerben. So sollen förderliche Faktoren identifiziert werden, die dann auf das gesamte Land ausgeweitet werden können.

Das „Budget für Arbeit“ ist in Niedersachsen erfolgreich. Zum Start des weiterentwickelten Budgets am 01.07.2017 gab es insgesamt 117 laufende Budgets. Vier Jahre später (30.06.2021) waren es 411 laufende Budgets. Es sind also fast 300 Budgets dazugekommen - eine Steigerung von über 350 %. Die vergangenen anderthalb Jahre der Pandemie hat das Instrument „Budget für Arbeit“ gut überstanden. Die halbjährlichen Zuwachsraten liegen regelmäßig auf dem Vor-Pandemie-Niveau. Damit zeigt sich das „Budget für Arbeit“ krisenfest. Bundesweit nimmt Niedersachsen, was die Anzahl der Budgets betrifft, eine Vorreiterrolle ein.

Die Maßnahmen, die der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben dienen, werden laufend anhand der aktuellen Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls angepasst (s. o. Förderprogramme).

Bezüglich der Beschäftigung junger Menschen wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 16 (letzter Absatz) verwiesen.

Hinsichtlich des Zieles, menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen, wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

16. Welche Konzepte liegen der Landesregierung vor, mit denen das Land analog zum Unterziel 8.6 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, massiv verringern will?

Die Landesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass der Anteil junger Menschen, die keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, gesenkt werden muss. Maßnahmen, die in den **allgemein bildenden Schulen** ergriffen werden, um den Anteil zu verringern, sind vor allem im Bereich der Beratung von Jugendlichen zu finden: Jede **allgemein bildende** Schule im Land hat eine Beraterin oder einen Berater der Agentur für Arbeit, der frühzeitig Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte berät, welche Optionen als Anschluss an die Schullaufbahn möglich sind. Ergänzend dazu wird im Rahmen der Umsetzung des § 31 a SGB III mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2021/2022 die Zusammenarbeit von Lehrkräften und den Beratungskräften der Agentur für Arbeit, Schülerinnen und Schülern modifiziert. Damit werden Schülerinnen und Schüler identifiziert, die noch weiteren Beratungsbedarf haben und dann gezielt von den Beratungskräften der Agentur für Arbeit kontaktiert werden.

In vielen Regionen Niedersachsens gibt es zudem Jugendberufsagenturen (JBA), die noch fokussierter auf diese Problematik eingehen können.

Die Leitstellen „Region des Lernens“ (RdL) der berufsbildenden Schulen sind in diesem Jahr per Erlass zur vertieften Zusammenarbeit mit den JBA aufgefordert, um besonders junge Menschen mit Integrationshemmnissen beim Weg in Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen. Dazu arbeiten die Leitstellen intensiv an ihrer Entwicklung zu inklusiven Einrichtungen. Zur Netzwerkentwicklung steht den Leitstellen RdL und den JBA die landesweite Fachberatung „Übergangsmangement“ zur Seite.

Es ist Aufgabe der Schulen, gemäß ihrem schulformspezifischen Bildungsauftrag mit Unterstützung durch Kammern, Wirtschaft, Betriebe, die Bundesagentur für Arbeit und andere außerschulische Partner zielgerichtete Berufsorientierungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu erarbeiten die Schulen ein fächerübergreifendes Konzept zur Berufs- und Studienorientierung. Die Durchführung von Schülerbetriebspraktika und die Kooperation mit den berufsbildenden Schulen sind dabei zwei Bausteine.

Die neue **Berufseinstiegsschule** (BES) hat ihr Bildungsangebot um Teilzeit-Bildungsgänge erweitert, um somit Schülerinnen und Schülern sowie potenziellen Ausbildungsbetrieben die Chance des

gegenseitigen Kennenlernens zu geben und den Ausbildungsplatzsuchenden eine fundierte Berufswahl zu ermöglichen. Insgesamt ist die BES nun mehr auf berufliche Orientierung und individuelle Kompetenzentwicklung ausgerichtet. Dabei findet sich das ehemalige Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) nun in den Sprach- und Integrationsklassen in dieser Schulform wieder. Die verbindliche Einführung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens (z. B. 2P - Potenzial und Perspektive) unterstreicht den konzeptionellen Ansatz der Beruflichen Orientierung in der BES.

Das Land Niedersachsen hat mit Unterstützung der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit zum 01.08.2011 eine „**Koordinierungsstelle Berufsorientierung**“ im MK eingerichtet, die mittlerweile in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung verortet ist. Diese stellt für die **allgemein bildenden** Schulen ein Angebot von qualitätsgeprüften Modulen (Projekten) zur vertieften Berufsorientierung bereit, das das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzt und von den Schulen nach Bedarf und Kapazität abgerufen werden kann.

Um die Maßnahmen am **Übergang Schule-Beruf** im Land zu stärken und diese mit denen des Bundes besser aufeinander abzustimmen, soll für die Jahre 2021-2026 die 2. Bund-Land-Vereinbarung „Bildungsketten“ abgeschlossen werden. Bereits im Vorgriff der Bund-Land-Vereinbarung konnten vom Land im Jahre 2021 mithilfe der Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung u. a. zwei Projekte im Sinne „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ins Leben gerufen werden: „Zusätzliche Berufliche Orientierung an niedersächsischen öffentlichen berufsbildenden Schulen“ sowie die „KAUSA-Landesstelle Niedersachsen“ (Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration).

Auch im aktuell laufenden **Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“** unterstützt die Landesregierung eine Reihe von Maßnahmen, mit denen die pandemiebedingten Rückstände auf dem Gebiet der beruflichen Orientierung kompensiert werden sollen.

Für junge Menschen, die einen besonderen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule in den Beruf haben, gibt es das Angebot der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren. Es handelt sich dabei um niedrigschwellige Angebote der Jugendhilfe, die auf persönliche Stabilisierung und auf soziale wie berufliche Integration abzielen. Die Einrichtungen werden mit Landes- und EU-Mitteln finanziert. Derzeit werden 94 Jugendwerkstätten und 43 Pro-Aktiv-Centren gefördert. Ab Mitte 2022 beginnt eine neue EU-Förderperiode. Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren werden dann ein Schwerpunkt in der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds sein. Die derzeitige Förderung soll lückenlos fortgesetzt werden und bis zum 30.06.2028 andauern.

17. Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant das Land, um die Arbeitsrechte zu schützen und um sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer sowie der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen zu fördern bzw. um ausbeuterische Arbeitsverhältnisse wie beispielsweise in der fleischverarbeitenden Industrie zu unterbinden (Unterziele 8.7 und 8.8)?

Im Bereich des Arbeitsrechts, einschließlich des Arbeitsschutzes, hat der Bundesgesetzgeber von seinen Befugnissen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung weitestgehend Gebrauch gemacht. Dort, wo sie es für erforderlich erachtet, versucht die Landesregierung allein oder zusammen mit anderen Bundesländern über Gesetzesinitiativen oder Änderungsanträge im Bundesrat, aber auch über Anträge zu den Arbeits- und Sozialministerkonferenzen, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung bzw. Eindämmung ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse (vor allem auch in der Fleischindustrie) beizutragen.

So sind zuletzt mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz (ArbSchKontrG) vom 22.12.2020 durch Änderungen des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) mit Zustimmung Niedersachsens erhebliche Einschränkungen beim Einsatz von Fremdpersonal in der Fleischindustrie umgesetzt worden. Danach ist es seit dem 01.01.2021 grundsätzlich verboten, im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung) Fremdpersonal (Werkvertragsbeschäftigte, Selbständige) einzusetzen. Für den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern gilt das Verbot seit dem 01.04.2021, allerdings mit eng begrenzten Ausnahmen für die Fleischverarbeitung auf der Grundlage von Tarifverträgen und nur unter

Auflagen und Kontrolle durch die zuständigen Behörden. Vom Verbot der Beschäftigung von Fremdpersonal ausgenommen sind Unternehmen des Fleischerhandwerks mit bis zu 49 Beschäftigten

Zudem wurden die Regelungen zur Arbeitszeiterfassung im GSA Fleisch zum 01.01.2021 dahingehend ergänzt, dass diese elektronisch und manipulationssicher zu erfolgen hat und elektronisch aufzubewahren ist.

Der Arbeitsschutz einschließlich des Arbeitszeitschutzes obliegt in Niedersachsen der Aufsicht der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Diese werden anlassbezogen insbesondere bei Hinweisen und Beschwerden tätig. Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 Sonderaktionen zur Beschäftigung über Werkverträge und in der Fleischwirtschaft durchgeführt. Bezüglich der Kontrolle der Entlohnung ist auf die Zuständigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Zoll, Bundesbehörde) hinzuweisen.

Unabhängig von den Bemühungen zur Schaffung und Einhaltung eines den Anforderungen eines sozialen Rechtsstaats genügenden Arbeitsrechtsrahmens - auch für Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer - werden zur Identifizierung und mit dem Ziel der Veränderung von als prekär oder sogar als ausbeuterisch zu bewertenden Beschäftigungsverhältnissen vor allem ausländische Beschäftigte seit 2013 durch die mit Landesmitteln geförderten Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg beraten und unterstützt. Seit dem 01.05.2020 hat eine fünfte Beratungsstelle in Osnabrück ihre Beratungstätigkeit aufgenommen.

Die Beratungsstellen informieren mit je zwei Beraterinnen und Beratern ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in deren Muttersprache über ihre Rechte rund um die Themen Arbeit und das Leben in Deutschland. Sie vermitteln zudem Kontakte zu Ämtern, Behörden sowie anderen Organisationen und unterstützen die sich an sie wendenden Menschen bei der Geltendmachung und Wahrnehmung ihrer Interessen. Inzwischen gibt es zahlreiche gewachsene Kontakte der Beratungsstellen in den verschiedenen ausländischen Communitys, sodass der Druck, dass Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte und Schutzvorschriften aufgedeckt werden, steigt. Zudem ist es den Beratungsstellen gelungen, ein Netzwerk mit verschiedenen Institutionen auf Landes- und Bundesebene aufzubauen, in dem die aus den jeweiligen Tätigkeitsbereichen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse ausgetauscht und somit effizienter zur Unterstützung der Zielgruppe eingesetzt werden können.

Seit Beginn dieses Jahres sind die Beratungsstellen wegen ihrer Sachnähe, ihrer besonderen Kompetenzen und ihres Zugangs zu den eventuell Betroffenen auch in die Anstrengungen des Landes zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung eingebunden. Das MW hat die Aufgabe der Koordinierung dieser Anstrengungen übernommen und erarbeitet derzeit unter Beteiligung der für Teilbereiche dieser Aufgabe zuständigen Ressorts eine für die Zusammenarbeit grundlegende Kooperationsvereinbarung. Da die Zahl der von den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen seit 2013 kontinuierlich zugenommen hat (auf mittlerweile 3.366 im Jahr 2020) und sich auch für 2021 trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ein entsprechendes Niveau abzeichnet, erwartet die Landesregierung auch in den nächsten Jahren keinen wesentlichen Rückgang des Beratungsbedarfs. Die Landesregierung wird sich in diesem Fall dafür einsetzen, dass die ausgesprochen erfolgreiche Arbeit der Beratungsstellen auch über das 2023 hinaus fortgesetzt werden kann.

Die niedersächsische Landesregierung trägt so auch zur Verwirklichung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erklärten grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und zur Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands zu entsprechenden Folgemaßnahmen bei.

- 18. Inwiefern kann die Ausrichtung von Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen nach dem Corporate-Social-Responsibility-Ansatz (CSR-Ansatz) einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung darstellen (unter Nennung konkreter Beispiele), und wie begleitet bzw. unterstützt die Landesregierung die Wirtschaft und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen dabei, den CSR-Ansatz und die UN-Beschlüsse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zur Grundlage ihrer Aktivität im In- und Ausland zu machen?**

Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften, also auch ökologische und soziale Verantwortung übernehmen, haben viele Vorteile. Konkret geht es etwa um faire Geschäftspraktiken, eine mitarbeiterorientierte Personalpolitik, den sparsamen Einsatz von natürlichen Ressourcen, den Schutz von Klima und Umwelt, Engagement im lokalen Umfeld und Verantwortung auch in der Lieferkette. Gute Arbeitsbedingungen, umweltfreundliche Produktionsverfahren, fairer Handel tragen insbesondere dazu bei, die eigene Arbeitgeberattraktivität zu erhöhen und sich besser in der Fachkräftesicherung und Nachwuchsgewinnung zu positionieren. Energie- und Ressourceneffizienz reduziert nicht nur die ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, sondern auch Kosten. Eine hohe Reputation als verantwortungsvolles Unternehmen stärkt nicht zuletzt auch die Kundenbindung oder hilft, neue Kundengruppen zu erschließen. Daher kann sich ein solches Engagement gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen lohnen.

Gemeinsam mit der IHK Niedersachsen hat das MW deshalb im Jahr 2018 die Broschüre „Verantwortung zahlt sich aus - Der Ehrbare Kaufmann und CSR im Mittelstand“ vorgestellt (vgl. https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/gute_arbeitsbedingungen_in_niedersachsen/corporate_social_responsibility_csr/corporate-social-responsibility-csr-unternehmen-und-ihre-verantwortung-fuer-die-gesellschaft-169614.html). Die Broschüre bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen einen Einstieg zum Thema CSR und beim Umgang mit der seit dem 01.01.2017 EU-weit eingeführten Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Sie trifft über Lieferketten und Geschäftsbeziehungen indirekt auch kleine und mittlere Firmen. Die Broschüre richtet sich insbesondere auch an die Unternehmen, die nicht unmittelbar von der Berichtspflicht betroffen sind. Zudem zeigen ausgewählte Beispiele, wie niedersächsische Unternehmen CSR in der Praxis umsetzen. Aufgezeigt werden vor allem die Vorteile auf den internationalen Märkten, bei der Fachkräftegewinnung und -bindung sowie beim eigenen Risikomanagement.

Zudem sind im Rahmen des Briefings vor Delegationsreisen unter Federführung des MW Informationen zu Menschenrechtsfragen immer Bestandteil der Vorbereitung. Des Weiteren wurden alle Auslandsvertreterinnen und -vertreter des Landes Niedersachsen und die Deutsche Management Akademie Celle über die SDGs und Menschenrechtsfragen informiert und dazu sensibilisiert. Auch bei der Vergabe des Niedersächsischen Außenwirtschaftspreises fließen die Aktivitäten der Unternehmen zu den Themen „Nachhaltigkeit“ und „Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten“ ab 2022 explizit in die Bewertung der Bewerbungen ein.

19. Welche Förderinstrumente der Tourismuskonzeption Niedersachsens wird die Landesregierung vorrangig einsetzen, um das Unterziel 8.9 - Förderung eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur sowie lokale Produkte fördert - zu erreichen, und wie sind diese Instrumente finanziell unterlegt?

Der Nachhaltigkeitsgedanke findet in der Tourismusförderung des MW in den entsprechenden Förderrichtlinien Berücksichtigung.

Bei Projekten, die über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen“ gefördert werden, wird der Aspekt der Nachhaltigkeit im Rahmen der Bewertung der Förderanträge (Scoringmodell) berücksichtigt.

Bei Projekten, die über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte“ gefördert werden, müssen im Rahmen der Antragstellung zwingend Ausführungen zur Nachhaltigkeit des jeweiligen Projektes enthalten sein, die dann in die Beurteilung der Förderwürdigkeit einfließen.

Projekte, die im Rahmen der „Einzelbetrieblichen Förderung des Beherbergungsgewerbes und sonstiger touristischer Vorhaben“ gefördert werden, sind nach den dafür entwickelten Verfahrensregeln zu prüfen und zu bewerten. Ein Ziel der Förderung ist explizit die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen. In der Bewertung der Qualität des Projektes werden Kriterien wie Nachhaltigkeit oder auch die Implementierung neuer regionaler Kooperations- und Vernetzungsmodelle mit anderen Unternehmen und Institutionen berücksichtigt.

Für die EU-Förderperiode 2021-2027 ist beabsichtigt, das Thema Nachhaltigkeit in den EFRE-Richtlinien noch stärker in den Fokus zu nehmen und die Förderung entsprechender Projekte auszuweiten.

Sowohl in den aktuellen als auch in den künftigen Förderinstrumenten ist kein bestimmter finanzieller Betrag für das Thema Nachhaltigkeit hinterlegt. Aufgrund der vorstehend genannten Anforderungen und Bewertungsvorgaben ist davon auszugehen, dass alle geförderten Projekte einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des niedersächsischen Tourismus leisten.

Neben den genannten touristischen Förderprogrammen des MW sind auch verschiedene Förderinstrumente weiterer Ressorts geeignet, einen Beitrag zur Förderung des nachhaltigen Tourismus in Niedersachsen zu leisten.

So hat das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) für die EU-Förderperiode 2021-2027 ein neues Programm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ aufgelegt, das dazu beitragen soll, durch eine gezielte themenbezogene Zusammenarbeit von Landkreisen/kreisfreien Städten über bestehende Verwaltungsgrenzen hinaus konkrete regional spezifische Herausforderungen gemeinsam mit Wirtschafts- und Sozialpartnern zu bewältigen und Chancen zu nutzen. Durch den Bottom-up-Ansatz wählen die künftigen Zukunftsregionen für ihr Konzept zentrale Handlungsfelder aus, aus denen regionale Projekte entwickelt werden sollen, die zu wirksamen Entwicklungsimpulsen in dem betroffenen Raum führen. Ausgewählt werden kann das Handlungsfeld Kultur und Freizeit, in dem insbesondere Vorhaben entwickelt werden sollen, die den Ökotourismus und touristische Dienstleistungen steigern sowie die kulturelle Entwicklung unterstützen. Hierfür wird ein Förderbudget gewährt.

Mit der Richtlinie „Landschaftswerte“ fördert das MU die nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Kulturlandschafts- und Naturerbes durch die naturverträgliche Einrichtung, den Ausbau sowie die qualitative Aufwertung von nachhaltigen Angeboten für das Erleben des Naturerbes. Eine entsprechende Förderung erfolgt auch für Informationseinrichtungen, insbesondere mit zielgruppenspezifischen Naturschutzbildungsangeboten, z. B. für Kinder und Jugendliche oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Des Weiteren werden im Rahmen der Richtlinie eine naturverträgliche, dem Schutzzweck entsprechende Besucherlenkung sowie die Schaffung von Naturbeobachtungsmöglichkeiten zum Schutz sensibler Bereiche einschließlich Kleininfrastrukturen zur Besucherlenkung und Besucherinformation gefördert. Darüber hinaus werden Partnerbetriebe gefördert, die ihr Angebot entsprechend den Zielen der Aufwertung des niedersächsischen Kultur- und Naturerbes nach den Kriterien der Nationalen Naturlandschaften natur- und umweltverträglich gestalten oder verbessern und die Entwicklung und Vermarktung von „Naturschutzprodukten“, das heißt regionalspezifischer Waren und Dienstleistungen, die mit den Besonderheiten der jeweiligen Naturlandschaft oder traditionellen Kulturlandschaft eng verbunden sind und einen Identifikationswert für die Region bieten. Damit wird nicht nur das Ziel 8 adressiert, sondern auch das Ziel 15 (Leben an Land: Schutz der Landökosysteme, deren Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung sowie dem Verlust der Biologischen Vielfalt entgegenzuwirken). Die geförderten Nationalen Naturlandschaften eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung und für einen nachhaltigen Tourismus, dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt und einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung und sind besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Darüber hinaus sind sie wichtige Partner im Bereich der Umweltbildung und leisten somit auch einen Beitrag zum Ziel 4 (Hochwertige Bildung - gleichberechtigte, lebenslange Lernchancen). Eine Fortführung des Programms ist in der neuen EU-Förderperiode 2021-2027 geplant.

Die Förderung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) beinhaltet derzeit auch die Förderung des lokalen bis regionalen Tourismus (in Abgrenzung zur Tourismusförderung des MW).

Daneben stehen Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) als EU-Kofinanzierungsmittel und auch als rein nationale Aufstockungsmittel zur Verfügung.

Allerdings wird in der EU-Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023-2027 eine Förderung des Tourismus über ZILE nicht mehr stattfinden. Zum Ausgleich bietet das ML künftig die Maßnahme LEADER landesweit an (bisher nur in 41 Regionen). Hier haben die lokalen Aktionsgruppen (LAG) die Möglichkeit und treffen auch die Entscheidung, Tourismusvorhaben zu fördern. Bereits in der laufenden ELER Förderperiode 2014-2020 sind über LEADER mehr Tourismusvorhaben bewilligt worden als über ZILE.

Zusätzlich zu den genannten Förderprogrammen wird die nachhaltige Entwicklung des niedersächsischen Tourismus durch die TourismusMarketing Niedersachsen (TMN) unterstützt. Die TMN versteht sich in diesem Zusammenhang als Impulsgeber sowie zentraler Vordenker und Netzwerker bei den Themen Klimawandel und Nachhaltigkeit im Tourismus in Niedersachsen. Sie berät und unterstützt Destinationen, Orte und Leistungsträger beim Transformationsprozess und sensibilisiert durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Vermarktung für nachhaltiges, umweltbewusstes Reisen in Niedersachsen.

Die TMN ist durch das MW im Zuge der Überführung in eine Landesgesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung betraut worden. Für alle Maßnahmen, die im Rahmen des Betrauungsakts von der TMN umgesetzt werden, erfolgt die Finanzierung über das Budget der TMN, sodass eine genaue Angabe und konkrete Zuordnung der eingesetzten finanziellen Mittel für das Thema Nachhaltigkeit nicht belastbar möglich ist.

20. Vor dem Hintergrund, dass der Verkehrssektor bislang nicht zum Erreichen der Klimaziele beigetragen hat, sondern die Emissionen hier sogar gestiegen sind: Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um eine nachhaltige Infrastruktur (Unterziel 9) zu schaffen und damit die Erreichung der Klimaziele auch im Transportsektor durchzusetzen?

2019 war im Vergleich zu 1990 kein Rückgang der verkehrsbedingten Emissionen zu verzeichnen. Das lag vor allem am stetig wachsenden Straßengüterverkehr. Auch im Pkw-Verkehr werden die sinkenden CO₂-Emissionen pro Personenkilometer des Pkw-Bestandes durch eine stetig steigende Fahrleistung kompensiert. Im Jahr 2019 verursachte der motorisierte Straßenverkehr mit 96 % den eindeutig größten Anteil der Emissionen im Verkehrssektor. 2020 lagen die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen u. a. wegen der COVID19-Pandemie mit 146 Millionen t CO₂ um 19 Millionen t niedriger als im Vorjahr.

Vorrangig durch Umstieg auf Elektromobilität und die Förderung im Radverkehr und öffentlichen Verkehr können im Personenverkehr die Fahrleistungen im Individualverkehr mit Verbrennungsmotor reduziert und CO₂-Emissionen gemindert werden. Auch im Straßengüterverkehr sind Verkehrsverlagerung und der Umstieg auf CO₂-emissionsarme Kraftstoffe wichtige Instrumente zur Erreichung der CO₂-Minderungsziele bis 2030 und 2045 aus dem Klimaschutzgesetz 2021 und dem Niedersächsischen Klimagesetz. Neben der Schiene bietet vor allem der Wasserweg, und zwar sowohl über die See als auch auf den Binnenwasserstraßen mit dem Verkehrsträger Schiff, eine ideale Alternative beim Gütertransport. Im Schienenpersonennahverkehr werden die ersten Züge mit Brennstoffzellenantrieb fahrplanmäßig eingesetzt. Um den Zugang zu den CO₂-armen Verkehrsträgern Schiene und Wasserstraße zu erleichtern, fördert das Land in der noch laufenden EFRE-Förderperiode den Neu- und Ausbau der Infrastruktur in den niedersächsischen Güterverkehrszentren und Binnenhäfen sowie begleitende Maßnahmen. Auch Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für Busse, Lkw, Schiene, Binnenschiffe und die Seeschifffahrt wurden gefördert, z. B. Landstromanlagen, Ladepunkte und Wasserstofftankstellen.

Daneben konzentriert sich die Niedersächsische Landesregierung mit ihren Förderprogrammen auf die Förderung von Bussen mit emissionsarmen Antrieben, Ladeinfrastrukturförderung für Elektrofahrzeuge für Unternehmen und bei Behörden des Landes sowie die Radverkehrsförderung. Im März 2021 wurde das Fahrradmobilitätskonzept „Radverkehr neu denken“ veröffentlicht. Ziel der Radverkehrsförderung ist es, den Anteil der mit dem Fahrrad zurückgelegten Wege von 15 % in 2017 auf 20 % im Jahr 2025 zu steigern.

21. Welche Ideen hat die Landesregierung entwickelt, um eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, die regionalen und grenzüberschreitenden Verkehr einschließt, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und die den Zugang zu Mobilität für alle Menschen möglich macht (Unterziel 9.1)?

Hierzu wird ergänzend auch auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

Das Land Niedersachsen ist nur für einen kleinen Teil der Verkehrsinfrastruktur direkt zuständig - im Wesentlichen für die Landesstraßen einschließlich der an diesen befindlichen Radwege.

Darüber hinaus achtet die Landesregierung im Rahmen der Auftragsverwaltung in Niedersachsen in Abstimmung mit der Bundesverwaltung und deren Regelwerken auf eine ökologische und nachhaltige Gestaltung der Bundesstraßen.

Ferner fördert das Land umfangreich hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturen, die in anderen Zuständigkeiten liegen. Hierzu zählen z. B. die Unterstützung für den Straßenverkehr, Radverkehr und den Schienenverkehr über das Niedersächsische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) oder die Förderung von Binnenhäfen und Güterverkehrszentren über EFRE-Strukturmittel.

Bundeschienenwege und Bundesautobahnen, werden über den Bundesverkehrswegeplan in eigener Zuständigkeit geplant und umgesetzt. Das Land Niedersachsen hat diesbezüglich keine Einflussmöglichkeit.

Nachhaltigkeitsaspekte können beim Land vorwiegend durch die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Radwegeplanung und Förderung der Radverkehrsmobilität sowie der Förderung des Umstiegs auf alternative Kraftstoffe im motorisierten Straßenverkehr vorangebracht werden. Dazu zählt auch die Förderung der Mobilität auf dem Lande.

Der Radverkehr stellt eine wichtige Säule einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Mobilität dar. Dieses stellt sich insbesondere in einem gestiegenen Bedarf an neuen Radwegverbindungen dar. Daher stärkt und fördert das Land den Ausbau sowie die Sanierung der Radverkehrsinfrastruktur. Auch hierfür hat das Land die Finanzmittel des sogenannte „Landesstraßenbauplafs“ von jährlich 85 Millionen Euro in 2018 auf 111,5 Millionen Euro in 2021 deutlich aufgestockt. Seit 2020 stehen jährlich 20 Millionen Euro für den Neubau und die Sanierung von Radwegen an Landesstraßen zur Verfügung. In den Jahren 2020 bis 2022 forciert das Land zusätzlich den Ausbau und die Sanierung dieser Radwege durch weitere 15 Millionen Euro aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) finanziert mit diesen Mitteln den Neubau von Radwegen aus dem „vordringlichen Bedarf“ des „Radwegekonzept 2016 an Landesstraßen“. Seit 2019 ermöglicht das Land auch den Neubau von Radwegen des „weiteren Bedarfs“ an Landesstraßen als sogenannte „Bürgerradwege“. Hierbei übernehmen engagierte Bürgerinitiativen als Verein die Planung und den Grunderwerb. Das Land Niedersachsen sichert mit der Anerkennung als Bürgerradweg eine Baukostenübernahme zu.

Eine weitere Möglichkeit zur Umsetzung eines Radweges stellt auch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dar. In diesem Fall werden die betreffenden Radwege als kommunales Projekt geplant und gebaut. Seit Veröffentlichung der landeseigenen Förderrichtlinie des Sonderprogramms „Stadt und Land“ am 14.07.2021 können die beteiligten Kommunen ihre Projekte bei der „Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ (NBANK) als Bewilligungsstelle anmelden. Voraussetzung zur Aufnahme in das Bundesprogramm ist allerdings, dass die Projekte bis Ende 2023 umgesetzt und abgerechnet werden.

Darüber hinaus stellt das Land zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden finanzielle Förderungen auf der Grundlage des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG) bereit. Diese Finanzhilfen helfen, die verkehrliche Infrastruktur in den Regionen zu verbessern. Hierzu gewährt das Land nach Prüfung kommunalen Baulastträgern (Städten, Gemeinden und Landkreisen) Finanzhilfen von bis zu 75 % der förderfähigen Kosten. Mit der Veröffentlichung des Fahrradmobilitätskonzeptes im März 2021 hat das Land Niedersachsen auch in die Förderung der kommunalen Radverkehrsinfrastruktur intensiviert. Mit einem einheitlichen Fördersatz

von 75 % werden sowohl Radwege als auch die damit im Zusammenhang stehende sonstige Infrastruktur der kommunalen Vorhabenträger gefördert.

Um im urbanen Umfeld das Angebot an Radwegverbindungen für den Alltags- und Berufsverkehr zu erhöhen, fördert das Land aktiv den Ausbau der Radschnellverbindungen, zu denen auch Radschnellwege gehören. Kennzeichnend für diesen neuen Typ von Radverkehrswegen sind die große Breite sowie die verkehrliche Bevorrechtigung des Radverkehrs. Durch diese Förderung wird ein Beitrag zur Erhöhung des Radverkehrsanteils am Modalsplit geleistet und damit eine Entlastung der Stickoxid- und Feinstaubbelastung erzielt. Hierfür stellt das Land in 2021 insgesamt 12,35 Millionen Euro in einem Sondervermögen bereit.

Das Land Niedersachsen unterstützt seit vielen Jahren den Ausbau des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) mit finanziellen Mitteln. Über das sogenannte landeseigene ÖPNV-Landesförderprogramm werden beispielsweise Projekte zum Um- und Ausbau oder der Grunderneuerung von Bushaltestellen oder Zentralen Omnibushaltestellen, Park&Ride- und Bike&Ride-Projekte an Bahnhöfen, Sanierung von Bahnhofsgebäuden sowie der Neu- oder Ausbau von Betriebshöfen finanziert. Darüber hinaus beteiligt sich das Land regelmäßig anteilig an der Finanzierung von Bahninfrastrukturmaßnahmen über verschiedene Programme, die der Bund aufgelegt hat (z. B. „Zukunftsinvestitionsprogramm“, „Niedersachsen ist am Zug III“, „Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen“), die insbesondere dem barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen dienen, sowie am Ausbau von Bahnstrecken über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (z. B. der zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke „Weddeler Schleife“).

Einen wichtigen Baustein der Landesregierung bildet die Reaktivierung von Bahnhaltspunkten und Bahnstrecken. Ziel der Landesregierung bleibt es, auch künftig dort, wo dies mit wirtschaftlicher Vernunft sinnvoll möglich ist, Eisenbahnstrecken und Haltepunkte für den SPNV in Niedersachsen zu reaktivieren. Das Land begleitet die regelmäßig über mehrere Jahre dauernden Verfahren und beteiligt sich finanziell an der Umsetzung. Darüber hinaus werden Fördermittel des Bundes akquiriert. So hat die Landesregierung bereits vorsorglich sechs Streckenreaktivierungsprojekte für eine Bundesförderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) angemeldet. Um eine GVFG-Förderung zu erhalten, muss ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit in Form einer sogenannten Standardisierten Bewertung für das konkrete Projekt erbracht werden. Die Landesregierung engagiert sich im Rahmen des aktuell laufenden Verfahrens zur Fortschreibung der standardisierten Bewertung auf Bundesebene und bringt sich dort insbesondere mit dem Ziel ein, bessere Möglichkeiten für die Reaktivierung von Schienenstrecken insgesamt und besonders für den ländlichen Raum zu erreichen. Gemeinsam mit anderen Ländern drängt Niedersachsen über die Verkehrsministerkonferenz darauf, dass die nach der Gesetzesnovellierung erhöhte GVFG-Förderung in der Praxis so ausgestaltet wird, dass ein wirklicher Mehrwert für Streckenreaktivierungen entsteht, sowie auf eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel durch den Bund, damit auch die erforderlichen Betriebskosten für die Streckenreaktivierungen finanziert werden können.

Hinsichtlich der Reaktivierung von Bahnhaltspunkten in Niedersachsen sind in den letzten Jahren auf Vorschlag der Kommunen, unter enger Einbindung des MW, eine große Anzahl von Haltepunkten geprüft worden. Im Ergebnis können in Niedersachsen mittelfristig bis zu 19 Stationen reaktiviert bzw. neu gebaut werden. Langfristig, und in der Regel erst nach separater Umsetzung größerer Infrastrukturausbauten, können bis zu 11 weitere Stationen hinzukommen. Im März 2019 hat das Land eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), dem Regionalverband Großraum Braunschweig und der Deutschen Bahn AG (DB AG) abgeschlossen. Ein besonderer Erfolg seitens der Landesregierung war, dass Kommunen im Bereich der LNVG künftig, anders als in der letzten Legislaturperiode vorgesehen, keinen Eigenbeitrag mehr zu den Baukosten für die Bahnhöfe leisten müssen, sondern nur die Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 4 tragen.

Zur Erschließung des grenzüberschreitenden Verkehrs ist Niedersachsen mit dem Norden der Niederlande durch die sogenannte „Wunderline“ über eine 173 km lange Bahnstrecke zwischen Bremen und Groningen verbunden. Um eine schnellere und komfortablere Verbindung zwischen den beiden Städten Bremen und Groningen (über Oldenburg, Leer u. a.) zu ermöglichen, werden 124 km Bahn-

strecke auf niedersächsischem Gebiet durch Arbeiten am Untergrund sowie an den Gleisen, Weichen, Bahnübergängen, Signalen und der Oberleitung saniert. Ein wesentliches Thema ist in diesem Zusammenhang die Anschlussmobilität. Hier arbeiten alle an der Wunderline anliegenden Kommunen auf deutscher und niederländischer Seite daran, den in ihrer Verantwortung befindlichen straßengebundenen ÖPNV mit Verbesserungen des Radverkehrs und infrastrukturellen Erneuerungen der Bahnhöfe optimal an den SPNV anzubinden.

22. Vor dem Hintergrund des SDG-Unterziels 9.1 und mit Blick auf die wegen eines Unfalls seit Jahren unterbrochene Bahnverbindung zwischen Oldenburg und Groningen: Wann wird die Bahnstrecke wieder eröffnet, und welcher Zeittakt ist für die Zugverbindung vorgesehen?

Nach Auskunft der DB AG soll die Friesenbrücke zum Winterfahrplan 2024 wieder in Betrieb genommen werden.

Die konkreten Regelungen zum verkehrlichen Angebot (Taktung) bedürfen noch einer Vereinbarung zwischen der LNVG als Aufgabenträger des SPNV in Niedersachsen mit der Provinz Groningen über die Wunderline. Dabei haben das Land Niedersachsen und die Provinz Groningen die klare Erwartungshaltung, dass nach Wiederherstellung der Friesenbrücke und Abschluss des 1. Bauabschnitts ein verkehrliches Angebot im Stundentakt in beide Richtungen erreicht wird. Dazu bedarf es noch der Feinabstimmung zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit der DB Netz AG bezüglich der Öffnungszeiten der Brücke. Perspektivisch wird für den zweiten Bauabschnitt (2030) eine Fahrzeitverkürzung erwartet, die dann zu einer Fahrzeit von etwas über zwei Stunden für die Strecke Bremen–Groningen führt.

23. Wie häufig, auf welchen Strecken und zu welchen Fahrtzeiten verkehren derzeit Ersatzverkehre?

Ersatzverkehre mit Bussen müssen im Schienenpersonennahverkehr in der Regel dann eingerichtet werden, wenn aufgrund von Baumaßnahmen in einem Streckenabschnitt Nahverkehrszüge über einen begrenzten Zeitraum ausfallen müssen. Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in unterschiedlicher Intensität kontinuierlich im gesamten Eisenbahnnetz durchgeführt werden, sodass grundsätzlich alle Strecken von Ersatzverkehren betroffen sind, allerdings mit unterschiedlichen Auswirkungen. Diese reichen vom Ausfall eines Zuges in Tagesrandlage bis zum Ausfall aller Züge auf einem Streckenabschnitt über mehrere Wochen. Die betroffenen Strecken, die Häufigkeit von Ersatzverkehren und deren konkreten Auswirkungen auf Fahrzeiten wechseln daher von Tag zu Tag. Eine Ausnahme bildet die Strecke Leer–Groningen, wo wegen dauerhafter Nichtverfügbarkeit der Infrastruktur durch Einsturz der Friesenbrücke ein Ersatzverkehr zwischen Leer und Weener seit 2015 und voraussichtlich noch bis Ende 2024 eingerichtet werden muss.

24. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um bis 2030 die Infrastruktur zu modernisieren und die Industrien nachzurüsten mit dem Ziel, sie mithilfe von effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse nachhaltiger zu machen und hier mit gutem Beispiel für andere Länder voranzugehen (Unterziel 9.4)?

Die Bundesregierung hat im Januar 2020 den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 und die parallele Stärkung der Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Regionen beschlossen. Mit dem im selben Jahr beschlossenen Investitionskohlegesetz Kohleregionen (InvKG) ermöglicht der Bund unterstützende Maßnahmen in den betroffenen Ländern. Ziel ist es, die Kohlestandorte bei der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Kohleausstiegs zu unterstützen.

Das MB hat die Federführung für die Begleitung des Strukturwandels und die Umsetzung der Strukturhilfen am Standort Wilhelmshaven inne. Aus dem InvKG stehen dafür bis zu 157 Millionen Euro

zur Verfügung. Das MW hat die Federführung für die Begleitung des Strukturwandels und die Umsetzung der Strukturhilfen im Landkreis Helmstedt inne. Aus dem InvKG stehen dafür bis zu 90 Millionen Euro zur Verfügung.

Für den Steinkohlestandort Wilhelmshaven steht dabei die Transformation des Energiesystems im Fokus. Wilhelmshaven soll als Energiedrehscheibe mit nationaler und europäischer Bedeutung den Schwerpunkt auf die Nutzung erneuerbarer Energien und die Wasserstoffwirtschaft legen. Als einziger Tiefwasserhafen Deutschlands und mit der geplanten Anbindung an die Offshore-Windenergiegewinnung bietet der Standort die idealen Voraussetzungen für den Import sowie die lokale Erzeugung von großen Mengen klimafreundlichen Wasserstoffs bzw. entsprechender Derivate wie z. B. Ammoniak.

Im ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt wurde das Helmstedter Regionalmanagement (HRM) gegründet, um in einem strukturierten Prozess konkrete Projekte zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur durchzuführen. Es wurden vielfältige Kooperationsnetzwerke geschaffen. Die regionalen Wachstums- und Beschäftigungspotenziale wurden mobilisiert und gestärkt. Das Regionalmarketing wurde belebt und die Fachkräfteversorgung verbessert. Wesentliche Konzepte, wie beispielsweise ein strategisches Gewerbeflächenkonzept, ein Entwicklungskonzept zur Mobilität im ländlichen Raum, ein Masterplan Start-up Region Helmstedt sowie ein Ergebnisbericht zur Innovationslandschaft im Landkreis Helmstedt, wurden erstellt und konnten die strategischen Stärken und Schwächen der Region sowie zentrale Zukunftskluster für einen erfolgreichen Strukturwandel, wie insbesondere den digitalen und nachhaltigen Ackerbau sowie die Wasserstoff- und Methanolproduktion, aufzeigen. Konkret verfolgte Projekte sind: Digitaler Ackerbau Schickelsheim, Wasserstoffmobilität Region Helmstedt sowie Gewerbegebiet Kreuz A2 und A39.

Darüber hinaus werden im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung des MW bereits jetzt über ein Scoring-Verfahren der vorliegenden Anträge Investitionsprojekte bevorzugt gefördert, mit denen eine nachhaltige Ausrichtung über umweltbezogene Maßnahmen geleistet wird. Diese Kombination wird zukünftig über eine Neugestaltung der Förderregelungen weiter verstärkt werden. Im Rahmen der Innovationsförderung findet bereits in der aktuellen EFRE-Förderperiode das Thema „Nachhaltige Entwicklung“ bei der Bewertung der Projektanträge Berücksichtigung. Auch in der zukünftigen Förderperiode wird diese Thematik im Rahmen der Antragsprüfung von Innovationsvorhaben in die Bewertung verstärkt gem. den Vorgaben des EFRE-Operationalen Programms i. V. m. der RIS-3-Strategie einbezogen werden.

Das MW unterstützt die Kommunen bei der Entwicklung ihrer wirtschaftsnahen Infrastruktur. Nach den „Fördergrundsätzen für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen“ und den dazugehörigen Qualitätskriterien werden Infrastrukturmaßnahmen im Scoring-Verfahren besonders honoriert, die beispielsweise zur Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Revitalisierung von brachgefallenen Industrie-, Verkehrs-, Konversions- und sonstigen fehlgenutzten Flächen beitragen. Auch Infrastrukturmaßnahmen, die eine nachhaltige Entwicklung oder Nutzung von Konzepten alternativer Energien beinhalten, werden bevorzugt gefördert.

25. Die Corona-Pandemie zeigt den Handlungsbedarf für unsere Innenstädte auf. Das SDG 11 - nachhaltige Städte und Gemeinden - greift dieses Thema auf. Wie unterstützt die Landesregierung den Einzelhandel - über Förderung und eine Digitalisierungsstrategie - darin, das SDG 11 umzusetzen?

Einzelhandel und Digitalisierung sind zentrale Aspekte für die Städte und Gemeinden. Im Sinne des SDG 11 ist ein integrierter Ansatz wichtig, der darüber hinaus auch Klimaschutz und -anpassung sowie Aufenthaltsqualität und Nutzungsmischung in den Blick nimmt.

Förderinstrumente des MB ermöglichen Städten und Gemeinden, diese Transformationsprozesse anzugehen. „Resiliente Innenstädte“ richtet sich mit EU-Mitteln an größere Städte in Niedersachsen, um auf Grundlage integrierter Strategien über mehrere Jahre nachhaltige Projekte für die Innenstädte zu entwickeln und umzusetzen.

Einzelvorhaben, die unter anderem Handel und Digitalisierungsprozesse stärken, sind über Strategien, Konzepte oder investive Maßnahmen seit diesem Sommer im Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ mit EU-Mitteln möglich.

Bereits länger etabliert ist das Programm „Zukunftsräume“, das sich mit Landesmitteln an Klein- und Mittelstädte im ländlichen Raum richtet. Zahlreiche Maßnahmen, wie beispielsweise Coworking-Spaces oder innovative Mobilitätskonzepte zur Vermeidung von Emissionen im Verkehr, konnten hier bereits umgesetzt werden.

Den Einzelhandel unterstützt die Landesregierung durch diverse Förderprogramme, die nachfolgend erläutert werden.

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (MU)

Über dieses Programm der Städtebauförderung wird die Durchführung von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen in Städten und Gemeinden mit dem Ziel unterstützt, die Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und den Erhalt von Stadt- und Ortszentren, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen zu fördern. Mit Hilfe der Städtebauförderung soll die Entwicklung attraktiver und identitätsstiftender Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur ermöglicht werden.

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ aus REACT-EU Mitteln (MB)

Das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ soll dazu beitragen, dass die Zentren in Niedersachsen attraktiv bleiben oder Attraktivität zurückgewinnen. Das Förderprogramm umfasst ein Budget von 117 Millionen Euro. Den Kommunen werden Budgets zur Verfügung gestellt, aus denen diese mit einer Förderquote von bis zu 90 % kurzfristige Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte finanzieren können. Neben Mobilitätsthemen und auch der touristischen Attraktivierung können Maßnahmen gefördert werden, die der Wirtschaft vor Ort und somit auch dem Einzelhandel zugute kommen können.

Niedersachsen Digital aufgeLaden (MW)

Den Schwerpunkt des Programmes bildet die Förderung der gezielten, einmaligen und kostenlosen Digitalisierungsberatung von Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen in ganz Niedersachsen durch hierfür autorisierte Beratungsunternehmen. Dem Einzelhandel im Land soll die notwendige Unterstützung bei allen Fragen und Maßnahmen zur Digitalisierung gegeben werden. Das Programm umfasst finanzielle Zuschüsse, flächendeckende Workshop-Angebote sowie die Einrichtung einer zentralen Internetplattform. Das Programm Niedersachsen Digital aufgeLaden hilft hierbei Einzelhandelsunternehmen mit Sitz und mindestens einem stationären Geschäft in Niedersachsen. Im Konjunktur- und Krisenpaket des Nachtragshaushalts 2020 sind hierfür 10 Millionen Euro vorgesehen.

Niedersächsisches Quartiersgesetz (MU)

Der Landtag hat am 28.04.2021 das Niedersächsische Quartiersgesetz (NQG) beschlossen und das MU eine neue Förderkulisse zur Stärkung der niedersächsischen Innenstädte, Orts- und Stadtteilzentren und anderer Quartiere aufgelegt. Mit dem Wettbewerb „Pi-lot-Quartiersgemeinschaften in Niedersachsen“, der erstmals im Jahr 2021 stattgefunden hat, wird die Einrichtung von Quartiersgemeinschaften gemäß dem Niedersächsischen Quartiersgesetz gefördert und die Umsetzung des NQG in der Praxis unterstützt. Das Land hatte dafür eine Fördersumme von insgesamt 800.000 Euro zur Verfügung gestellt. Daraus wird eine Anschubfinanzierung für die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen einer Quartiersgemeinschaft in Höhe von bis zu 40 000 Euro pro Projekt ermöglicht.

26. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um für alle Menschen bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen zu ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen (Unterziel 11.2)?

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist, den ÖPNV in Niedersachsen weiter auszubauen. Hierzu wurden bereits eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt und umfassende Fördermöglichkeiten des Landes bereitgestellt. So wurden mit der Novelle des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) 2017 die Mittel nach § 7 b NNVG um weitere 20 Millionen Euro für die Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots unter Berücksichtigung des demografischen Wandels aufgestockt. Das Land Niedersachsen setzt weiterhin durch gezielte ÖPNV-Förderprogramme auf eine Verbesserung der ÖPNV-Qualität und auf einen klimagerechten Umbau vorhandener ÖPNV-Strukturen. So stehen unter anderem Fördermittel für den Bau von Haltestellen, Park&Ride- und Bike&Ride-Anlagen, den Kauf von Bussen und Stadtbahnen, die ÖPNV-Beschleunigung, die Verfügbarkeit von Echtzeitinformationen, die Einrichtung von Landesbuslinien oder für sogenannte „Flexible Bedienformen“ (z. B. Anrufbusse, Bürgerbusse, Anrufsammeltaxis) zur Verfügung.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land regelmäßig anteilig an der Finanzierung von Bahninfrastrukturmaßnahmen über verschiedene Programme (z. B. „Zukunftsinvestitionsprogramm“, „Niedersachsen ist am Zug III“, „Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen“), die insbesondere dem barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen dienen, sowie am Ausbau von Bahnstrecken über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (z. B. der zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke „Weddeler Schleife“).

Einen weiteren wichtigen Baustein bildet die Reaktivierung von Bahnhaltedpunkten und Bahnstrecken. So hat die Landesregierung bereits vorsorglich sechs Streckenreaktivierungsprojekte für eine Bundesförderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) angemeldet sowie Haltepunkte für eine Reaktivierung bzw. Neubau ausgewählt. Gemeinsam mit anderen Ländern drängt Niedersachsen über die Verkehrsministerkonferenz darauf, dass die nach der Gesetzesnovellierung erhöhte GVFG-Förderung in der Praxis so ausgestaltet wird, dass ein wirklicher Mehrwert für Streckenreaktivierungen entsteht, sowie auf eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel durch den Bund, damit auch die erforderlichen Betriebskosten für die Streckenreaktivierungen finanziert werden können.

Das Land Niedersachsen unterstützt weiterhin die für die Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV verantwortlichen ÖPNV-Aufgabenträger mit vielfältigen Maßnahmen (z. B. barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen und Bahnhöfen, Beschaffung barrierefreier Fahrzeuge, Einrichtung eines Haltestellenkatasters). Mit dem Programm „Niedersachsen ist am Zug! III“ (NiaZ3) fördert die Landesregierung den barrierefreien Ausbau von rund 40 Bahnhöfen in Niedersachsen und deren Modernisierung. Neben dem Programm NiaZ3 wird in den nächsten Jahren an weiteren 12 Stationen in Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) des Bundes die Barrierefreiheit hergestellt. Niedersachsen beteiligt sich zusammen mit den Aufgabenträgern mit insgesamt 50 % an dem Bahnhofsmaternisierungsprogramm. Langfristig ist geplant, über den sogenannten ZIP-Planungsvorrat weitere 19 Bahnhöfen in Niedersachsen unter finanzieller Beteiligung des Landes barrierefrei auszubauen. Für bessere Transportmöglichkeiten von Rollstühlen im SPNV werden derzeit die im Eigentum des Landes Niedersachsen befindlichen Züge generalüberholt und modernisiert. Dazu gehört auch die Optimierung von Rollstuhlplätzen, die nicht mit anderen Plätzen (Fahrrädern, Kinderwagen, Traglasten usw.) geteilt werden müssen. Diese haben extra eingerichtete Plätze für Begleitpersonen, einen Stromanschluss sowie eine Sprechstelle zur direkten Kontaktaufnahme mit der Zugsführung.

Zur Beurteilung des bestehenden Handlungsrahmens ist auch zu betrachten, dass die bis 2031 zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel von den Ländern bereits vollständig zur Finanzierung des aktuellen Leistungsangebots benötigt werden. Die Verkehrsministerkonferenz hat daher am 29.06.2021 den Bund einstimmig aufgefordert, die Regionalisierungsmittel ab dem Jahr 2022 um jeweils zusätzlich mindestens 1,5 Milliarden Euro gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu erhöhen.

27. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des Unterziels 11.2 die nur teilweise Umsetzung des rot-schwarzen Koalitionsvorhabens, ein niedersachsenweit gültiges 365-Euro-Ticket für junge Leute und die ausbleibende Einführung des kostenlosen Schülertickets für den SEK-II- Bereich?

Im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode haben sich SPD und CDU darauf verständigt, die Nutzung des Personennahverkehrs für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende attraktiver zu gestalten und dafür ein geeignetes Modell zu entwickeln, das stufenweise umgesetzt werden soll. Die Landesregierung unterstützt diese Zielsetzung. Als Vorschlag für eine Umsetzung hat das MW einen Konzeptvorschlag bestehend aus drei Bausteinen entwickelt, der am 06.11.2020 in der 60. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ausführlich vorgestellt wurde. Auf die in der öffentlichen Niederschrift dieser Sitzung enthaltenen Ausführungen zu diesem Konzept und den drei Bausteinen wird verwiesen. Wie bereits in der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 18/9380 auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung Drucksache 18/9251 - „Wie geht es mit dem Azubiticket weiter?“ ausführlich dargestellt, wurde mit der Einführung der U21Freizeitkarte Niedersachsen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) am 13.12.2020 bereits der erste Baustein umgesetzt. Der zweite Baustein, die flächendeckende Einführung vergünstigter regionaler Schüler- und Azubitickets durch die kommunalen Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit finanzieller Unterstützung des Landes, kann durch die am 16.12.2021 beschlossene Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) umgesetzt werden. Ab dem 01.01.2022 können die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger die regionalen Schüler- und Azubitickets zum Ticketpreis von maximal 30 Euro anbieten. Dafür erhalten sie nach dem NNVG in 2022 eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 25 Millionen Euro und ab 2023 von 30 Millionen Euro pro Jahr. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem Unterziel 11.2. Die Landesregierung ermöglicht Kindern und Jugendlichen damit einen bezahlbaren Zugang zum öffentlichen Personenverkehr.

Vor dem Hintergrund, dass es in Niedersachsen eine regional sehr ausdifferenzierte Tariflandschaft im straßengebundenen ÖPNV gibt (siehe auch ausführliche schriftliche Unterrichtung der Landesregierung zum Entschließungsantrag in der Drucksache 18/2576) und eine regionale Gestaltung den überwiegenden Interessen der Nutzerinnen und Nutzer entspricht, hat sich die Landesregierung dazu entschieden, anstelle eines landesweit zentral vorgegebenen Tarifproduktes alternativ auf eine Einführung vergünstigter regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger zu setzen. Die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger haben dabei die Möglichkeit, auf spezifische regionale Nachfragewünsche einzugehen. Sowohl eine landesweite Gültigkeit eines 365-Euro-Tickets für junge Leute im ÖPNV als auch eine kostenlose Schülerbeförderung im Sekundarbereich II sind zurzeit aus finanziellen Erwägungen nicht darstellbar.

28. Wird es in Niedersachsen gelingen, bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen zu erreichen (Unterziel 12.2)? Wenn nein, in welchen Bereichen sieht die Landesregierung diesbezüglichen Handlungsbedarf?

Die niedersächsische Landesregierung unterstützt und fördert die Etablierung und Weiterentwicklung der modernen Circular Economy, wobei insbesondere Themen wie die nachhaltige Rohstoffbeschaffung, der hochwertige Einsatz von Sekundärrohstoffen, das Recycling von mineralischen Abfällen sowie neue kreislauforientierte Geschäftsmodelle für innovative Nutzungskonzepte im Vordergrund stehen.

Für die effiziente und wirtschaftliche Nutzung von natürlichen Ressourcen bzw. Rohstoffen sind auf Landesebene vielfältige Entwicklungen sowie zahlreiche Aktivitäten und Maßnahmen geplant, um die Ziele bis 2030 zu erreichen. So beabsichtigt Niedersachsen, in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 die Themen Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz zu adressieren, und arbeitet an einer Steigerung der Ressourceneffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Zur Erreichung einer zirkulären Wirtschaft gehört es, neben der Wirtschaft und der Forschung auch alle anderen Akteure und Stakeholder der Zivilgesellschaft verstärkt in den Entwicklungsprozess einzubinden. Aufklärungs- und Informationsstrategien tragen dazu bei, in der Zivilgesellschaft das Bewusstsein für einen zirkulären und nachhaltigen Konsum zu schaffen und Investitionen in eine verbesserte Recyclinginfrastruktur anzuregen.

29. Was unternimmt die Landesregierung, um nachhaltige Verfahren in der öffentlichen Beschaffung zu fördern (Unterziel 12.7)?

Die vergaberechtlichen Vorschriften bieten weitreichende rechtliche Möglichkeiten und Pflichten für eine nachhaltige Beschaffung in Niedersachsen. Umfangreiche Informationen zur nachhaltigen Beschaffung werden bereits von diversen Einrichtungen (wie zum Beispiel von der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB), dem Umweltbundesamt, der Europäischen Kommission oder dem Kompass Nachhaltigkeit) bereitgestellt. Diese in der Sache häufig sehr detaillierten Veröffentlichungen (Arbeitshilfen, Leitfäden, Studien, produktbezogene Empfehlungen etc.) müssen somit nicht neu vom Land Niedersachsen erarbeitet werden. Dennoch bietet das für das Vergaberecht zuständige Ressort den öffentlichen Auftraggebern ein Informationsangebot zur nachhaltigen Beschaffung an. Die Umsetzung obliegt jedoch den einzelnen Vergabestellen des Landes, die die Beschaffungen der Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen verantworten.

Die zentralen Beschaffungsstellen des Landes Niedersachsen, u. a. LZN und IT.N, haben bei der Beschaffung und Vergabe von Waren und Dienstleistungen die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Nachhaltigkeit bedeutet im Kontext des Vergaberechts vor allem, „soziale und umweltbezogene Aspekte“ zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 3 GWB). Diese zuvor „vergabefremden“ Aspekte sind mit der letzten Vergaberechtsreform in die gesetzlichen Vorschriften aufgenommen worden und bilden somit ein klassisches Spannungsverhältnis zur vielfach rein-monetär-wirtschaftlichen Ausrichtung eines gewünschten Vergabeerfolgs.

Grundsätzlich bestimmt der Bedarfsträger, welche Eigenschaften der Beschaffungsgegenstand hat. Zusätzlich sind gesetzliche Vorgaben (z. B. Mindestentgelte oder das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz - LkSG) in den Vergabeunterlagen zu berücksichtigen. Die Nachhaltigkeit steht zum Teil allerdings vergaberechtlich in Konkurrenz zu anderen Kriterien, hier insbesondere zum Preis und zur Qualität. Vergaberechtlich ist stets der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers zugunsten einer nachhaltigen Beschaffung erfordert daher im konkreten Fall auch ein grundsätzliches Bekenntnis zu der Frage, aufgrund welcher proportionalen Gewichtung der Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot zu bestimmen ist.

In den nachfolgenden Beispielen finden nachhaltige Aspekte bereits maßgebliche Berücksichtigung:

- Personenkraftfahrzeuge (z. B. batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge, zuschlagsrelevante Berücksichtigung von Lebenszykluskosten),
- Büroverbrauchsmaterial (z. B. Produkte aus FSC- oder PEFC-zertifizierter Forstwirtschaft, Recyclingpapier, EU-Ecolabel oder Blauer Engel, Produkte aus biobasiertem oder recyceltem Kunststoff),
- Büromöbel und -stühle (z. B. FSC- oder PEFC-zertifizierter Forstwirtschaft, Einhaltung ISO 14001),
- Elektrokleinartikel (z. B. LED-Beleuchtung mit höchster Energieeffizienzklasse),
- Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung (z. B. Baumwolle aus biologischen Anbau, Global Organic Textile Standard - GOTS),
- Postdienstleistungen (CO₂-neutraler Versand).

Auch bei der IT-Beschaffung werden bereits die folgenden Aspekte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit berücksichtigt:

- Langlebigkeit der IT-Hardware (Ziel: Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten)
- Nachnutzung (Ziel: Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten bis zum Ende ihrer Gebrauchstauglichkeit)

- Umgang mit Umverpackungen in den Ausschreibungsunterlagen (Ziel: Verpackungsmüll reduzieren bzw. nachhaltigere Materialien zur Verpackung einfordern.)
- Durchführung der Vergabeverfahren ausschließlich in elektronischer Form und Einführung eines Vergabemanagement-Systems (Ziel: Papierakten abschaffen.)
- Im Sinne der im Dezember 2021 beschlossenen Strategie Klimaneutrale Landesverwaltung Niedersachsen verfolgt die Landesregierung das Ziel, die nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung auch aufgrund der Vorbildfunktion des Landes weiter auszubauen.

30. Vor dem Hintergrund des Unterziels 12.c, „die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten [zu] rationalisieren, u. a. durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen“: Welche landesrechtlichen Subventionen und Ausnahmetatbestände gelten in Niedersachsen für die Förderung und Nutzung fossiler Rohstoffe?

Entsprechend den Vorgaben des Bundesberggesetzes (§ 31 Abs. 2 BBergG) beträgt die Förderabgabe zehn vom Hundert des Marktwertes, der für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. Allerdings enthält § 32 Abs. 2 Nr. 3 BBergG eine Verordnungsermächtigung für die Länder, welche es diesen ermöglicht, für Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von § 31 Abs. 2 BBergG abweichenden Vomhundertsatz (0 bis 40 %) oder Bemessungsmaßstab festzusetzen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben, aber auch Möglichkeiten, bewegen sich die getroffenen Regelungen hinsichtlich der Erhebung der Förderabgabe in Niedersachsen. So regelt die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe die Einzelheiten zum Verfahren der Erhebung, Zahlung und Prüfung der Förderabgabe, setzt den Abgabesatz für die einzelnen Bodenschätze fest und definiert die Bemessungsgrundlage der Förderabgabe sowie Sondertatbestände.

31. Welche Ergebnisse kann die Landesregierung vorweisen, um die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen

a) in Niedersachsen voranzutreiben,

b) global in allen Ländern zu stärken (Unterziel 13.1),

und welche weitergehenden Maßnahmen beabsichtigt sie, kurz- und mittelfristig auf den Weg zu bringen?

Zu a):

Das Land Niedersachsen hat Ende 2019 den Lenkungsausschuss Klima auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eingerichtet, um die Arbeiten zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu koordinieren. Ende 2020 ist das NKlimaG verabschiedet worden, welches den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung einen rechtlichen Rahmen gibt.

Die Landesregierung hat im Dezember 2021 die „Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (§ 6 NKlimaG) beschlossen, die in einem ressortübergreifenden Prozess erarbeitet wurde. Die Anpassungsstrategie beinhaltet ein Maßnahmenprogramm, welches verbindlich in den nächsten fünf Jahren umgesetzt wird, sowie weitere Handlungsoptionen, die zusätzlich auf den Weg gebracht werden sollten. Die Strategie und das Maßnahmenprogramm werden regelmäßig alle fünf Jahre evaluiert und fortgeschrieben.

Das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) wurde im Jahr 2021 gegründet und berät und informiert zum Klimawandel und zur Klimaanpassung.

Das MU entwickelt zurzeit ein Konzept für ein ressortübergreifendes Klimafolgenmonitoring. Dieses wird regelmäßig fortgeschrieben, um über bereits messbare Klimafolgen in Niedersachsen zu informieren.

Zu b):

Die Landesregierung ist zuständig für die Belange im Land Niedersachsen. Andere Länder kann Niedersachsen bei ihren Anstrengungen zwar unterstützen, die Ergebnisse zu evaluieren obliegt jedoch den jeweiligen Ländern selbst.

32. Welche Datenquellen nutzt die Landesregierung, um die in SDG 13 - „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ - vorgesehenen Unterziele nachhalten zu können?

Als Datenquellen zur Bestimmung der Auswirkungen des Klimawandels nutzt das Land Niedersachsen die international anerkannten Datenquellen, auf welchen auch die IPCC-Berichte beruhen. Diese werden in der Regel durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) oder andere anerkannte Institutionen für Deutschland aufbereitet und kostenfrei zur Verfügung gestellt. Das Land Niedersachsen nutzt Beobachtungsdaten, um das bisherige Klima auszuwerten und Klimaprojektionsdaten, um das künftige Klima in Niedersachsen einschätzen zu können. Auf Basis dieser Daten, kombiniert mit weiteren offiziellen Daten (Landnutzung, Bodenkarten, Modellauswertungen, etc.), kann die Klimawirkung auf bestimmte Handlungsfelder ermittelt werden. Entsprechende Grundlagen hat das MU im Rahmen einer Klimawirkungsstudie 2019 veröffentlicht.

33. Wird es absehbar gelingen, bis 2025 die vom Land ausgehende Verschmutzung der Meere durch Meeresmüll und Nährstoffbelastung erheblich zu verringern (vgl. Unterziel 14.1, bitte begründen)?

Meeresmüll: Für die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) wurde 2012 u. a. Folgendes operative Umweltziel festgelegt, das eine Kongruenz zum SDG 14.1 in Bezug auf Müll im Meer aufweist: „Kontinuierlich reduzierte Einträge und eine Reduzierung der bereits vorliegenden Abfälle führen zu einer signifikanten Verminderung der Abfälle mit Schadwirkung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden.“ Hierzu ist eine quantitative Bewertung der Belastung der Meere durch Abfälle notwendig. Deren Grundlagen werden aktuell im Rahmen der Gemeinsamen EU MSRL Common Implementation Strategy entwickelt. Bis diese europaweit geltenden Grundlagen in Gänze verfügbar sind, gilt als nationales Zwischenziel, dass die Anzahl der Müllteile an der Küste bis spätestens 2026 einen signifikant negativen Trend aufweisen sollen. Als Datengrundlage wurde die Anzahl der Müllteile pro 100 m Küste aus den einzelnen Strandmüllfassungen der Jahre 2012 bis 2019 verwendet. Die statistische Analyse der Strandmüllfassungen der Jahre 2012 bis 2019 zeigte für diesen Indikator einen signifikant negativen Trend. Somit wurde das Zwischenziel für die deutschen Nordseeengewässer erreicht und lässt die Erwartung, das SDG 14.1 in Bezug auf Müll in 2025 zu erreichen, begründet erscheinen. Allerdings ist für die Überprüfung der Erreichung des Zieles die Bewertung weiterer Umweltzieleindikatoren notwendig. Diese kann noch nicht erfolgen, da eine ausreichende Datengrundlage für Trendbewertungen dieser weiteren Indikatoren noch nicht vorhanden ist.

Die Einwegkunststoff-Richtlinie (EU) 2019/904 wurde mit Blick auf die häufigsten Müllfunde in der Meeresumwelt konzipiert und überschneidet sich mit nationalen MSRL-Maßnahmen. Damit sind insbesondere in Hinblick auf Strandmüllfunde weitere positive Wirkungen zu erwarten. Weiterhin sind viele der laufenden Maßnahmen zur Umsetzung der MSRL noch nicht vollständig umgesetzt. Sie enthalten eine Vielzahl von Handlungsoptionen und -komponenten, an deren Durchführungsreife mit Nachdruck im Rahmen des Runden Tisches Meeresmüll gearbeitet wird. Daher konnten bislang viele laufende Maßnahmen ihre volle Wirkung noch nicht entfalten.

Nährstoffbelastung: Für deutsche Nordseeengewässer ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Nährstoffeinträge wurden in Umsetzung der MSRL u. a. folgende operative Umweltziele festgelegt: „Die Nährstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren“ und „Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren“. Beide operativen Ziele entsprechen damit dem SDG 14.1 in

Bezug auf Nährstoffeinträge. Nach der aktuellen Zustandsbewertung der deutschen Nordseegewässer ist die Eutrophierung eines der größten ökologischen Probleme für die Meeresumwelt. Nur 6 % der deutschen Nordseegewässer erreichen den guten Zustand hinsichtlich Eutrophierung, 55 % sind weiterhin eutrophiert, und für 39 % fehlt eine abschließende Bewertung. Ursache für die Eutrophierung sind vor allem die hohen Nährstoffeinträge über die Flüsse aus diffusen Quellen, insbesondere aus der Landwirtschaft. Die Belastung durch Punktquellen ist in Deutschland aufgrund des hohen Ausbaustands der Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung seit den 1980er-Jahren sehr stark zurückgegangen. Daneben werden Nährstoffe auch über die Atmosphäre in die Meeresumwelt eingetragen.

Um die Nährstoffeinträge in die Meere zu reduzieren, sind vor allem die in der WRRL genannten grundlegenden Maßnahmen zielführend. Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) zur Umsetzung der Nitratrichtlinie in nationales Recht wird als eine wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Es wird erwartet, dass die grundlegenden Maßnahmen und weitere damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten. Für eine sichere Zielerreichung (WRRL) sind zudem ergänzende Maßnahmen vorzusehen.

Im aktualisierten Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der MSRL (Entwurf) wird insgesamt geschätzt, dass die offene Nordsee den guten Zustand in Bezug auf Eutrophierung bereits in 10 Jahren erreichen kann. Der Zeitraum für das Erreichen des guten Zustands in den Küstengewässern liegt bei mindestens 10 bis 15 Jahren. Hierbei ist zu beachten, dass mit dem guten Zustand auch die entsprechenden Ziele der MSRL voll erreicht werden. Die Erreichung des SDG 14.1 ist ein Zwischenschritt, der unter den o. g. Randbedingungen erreicht werden könnte.

Dennoch bleibt eine hohe Unsicherheit über die Wirkung der eingeleiteten Reduzierung der Nährstoffeinträge auf die Meeresgewässer und damit auf den Zeitpunkt der Zielerreichung. So wirken sich zeitverzögernd auf die Reduktion der Nährstoffeinträge insbesondere die Nährstoffnachlieferungen aus den zum Teil hoch nährstoffversorgten Böden aus. Eine weitere, natürliche Verzögerung der Erreichung eines guten Zustands wird sich daraus ergeben, dass die Ästuare und das Wattenmeer in der Nordsee Senken für Nährstoffe darstellen. Dadurch sind auch bei rückläufigen Nährstoffeinträgen aus den Flüssen noch erhebliche Nährstofffreisetzungen durch Rücklösungsprozesse aus dem Sediment zu erwarten. Messungen von Nährstoffkonzentrationen der letzten zehn Jahre zeigen, dass trotz derzeit insgesamt rückläufigen Nährstoffeinträgen die Konzentrationen im ostfriesischen Wattenmeer in etwa gleichbleibend sind. In der Nordsee können die Erfolge von nationalen Programmen zur Nährstoffeintragsreduktion zudem durch den Einstrom nährstoffreicheren Wassers aus angrenzenden Teilen der Nordsee (Ferneinträge) überdeckt werden.

34. Während das Unterziel 15.2. eine Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung aller Waldarten fordert, stagniert der Anteil der nachhaltig bewirtschafteten Waldflächen in Niedersachsen: Welche Gründe sieht die Landesregierung, und wie soll der Anteil der nachhaltigen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden?

Die Ziele der Walderhaltung- und -mehrung, der Wiederaufforstung und -bewaldung sowie der ordnungsgemäßen und insbesondere nachhaltigen Bewirtschaftung der niedersächsischen Wälder sind eine gesetzliche Verpflichtung auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Mit Ausnahme der Flächen, die einer eigendynamischen Entwicklung unterliegen (Stilllegungsflächen), wird die Gesamtwaldfläche somit ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet. Der Anteil nicht ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschafteter Waldflächen in Niedersachsen steigt lediglich aufgrund von Flächenstilllegungen leicht an. Die Waldfläche in Niedersachsen hat in den letzten drei Jahrzehnten sogar um über 60 000 ha zugenommen. Das Unterziel 15.2 wird vollumfänglich erreicht.

- 35. Hält die Landesregierung die Maßnahmen des „Niedersächsischen Wegs“ für ausreichend, um das Unterziel 15.5 zum Schutz bedrohter Arten erreichen zu können? Falls nein, welche weiteren Maßnahmen sind notwendig, um das Artensterben zu stoppen?**

Die im Rahmen des Niedersächsischen Weges vereinbarten Maßnahmen sind geeignet, die Situation bedrohter Arten und Lebensgemeinschaften zu verbessern. Ob sie im Sinne des Unterziels 15.5 ausreichend sind, kann erst nach Implementierung und Evaluation der Maßnahmen beurteilt werden.

- 36. Mit welchen weiteren Formaten sorgt die Landesregierung nach der Einstellung des Rats für Nachhaltige Entwicklung dafür, dass politische Entscheidungsfindungsprozesse im Rahmen der Agenda 2030 bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind (Unterziel 16.7)?**

Mit dem Runden Tisch Entwicklungspolitische Leitlinien, an dem Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Wirtschaft, Gewerkschaften, migrantischen Organisationen, Wissenschaft, Politik und Verwaltung teilnehmen, wird die Zivilgesellschaft am Umsetzungsprozess der SDGs beteiligt.

- 37. Wird die Landesregierung zur Sicherstellung der Umsetzung des Unterziels 16.7 eine gesetzliche Grundlage schaffen und ein Informations- und Freiheitsgesetz verabschieden? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?**

Die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien sieht vor, Erfahrungen anderer Bundesländer zu einem Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz zu evaluieren. Diese fachliche Evaluation hat die Frage aufgeworfen, ob anstelle eines Informationsfreiheitsgesetzes Open Data das zukunftsweisende Thema sein könnte. Hierzu ist die Willensbildung innerhalb der Landesregierung derzeit noch nicht abgeschlossen.

- 38. Welchen Schwerpunkt plant die Landesregierung bei den globalen Partnerschaften Niedersachsens, wie beispielsweise der Partnerschaft mit Tansania und Eastern Cape, zu setzen, um die SDGs gemeinsam partnerschaftlich umzusetzen?**

Die Landesregierung setzt insbesondere Schwerpunkte bei den SDGs 3 - Gesundheit und Wohlergehen, 4 - Hochwertige Bildung, 5 - Geschlechtergleichheit, 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen sowie 17 - Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Die Partnerschaft mit Eastern Cape sowie die Projektzusammenarbeit mit Tansania lebt zudem durch das Engagement der beteiligten Projektpartner auf beiden Seiten. Insofern unterstützt die Landesregierung vornehmlich Projekte mit Themenschwerpunkten, die von den Projektpartnern eingebracht werden, wie z. B. das Projekt „Mini-Grid“ zur autonomen Versorgung eines entlegenen Dorfes in Eastern Cape mit Solarenergie (SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie). Dadurch wird eine bedarfsgerechte und partizipative Umsetzung der SDGs sichergestellt. Des Weiteren werden auch Initiativen des Landtages umgesetzt (z. B. Drs. 18/6925). So wurde durch die Qualifizierung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Tansania ein Schwerpunkt auf die Entwicklung des ländlichen Raumes gelegt.

- 39. Wie bindet die Landesregierung die Partnerschaften der Kommunen und der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in die Umsetzung der SDGs im Rahmen der globalen Partnerschaften Niedersachsens mit ein?**

Es ist das Ziel der Landesregierung, die niedersächsischen Kommunen bei ihren entwicklungspolitischen Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken. Gleiches gilt auch für die Zivilgesellschaft. Das Land unterstützt ihre Aktivitäten durch die finanzielle Förderung von Projekten in den Partnerregionen, aber auch ideell, z. B. durch Kontaktvermittlung, Schirmherrschaften/Grußworte,

Teilnahme an Veranstaltungen etc. Beispielhaft zu nennen sind hier Kooperationen oder Partnerschaften von niedersächsischen Kommunen mit Kommunen aus einer Partnerregion, wie die Städtepartnerschaft der Stadt Oldenburg mit der Buffalo City Metropolitan Municipality (Südafrika) oder die Klimapartnerschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont mit der Alfred Nzo District Municipality (Südafrika). Ferner nutzt das Land das Projekt „Global nachhaltige Kommune in Niedersachsen“, das von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) gefördert wird, zur Vernetzung und zum Austausch mit den beteiligten Kommunen.

Zivilgesellschaftliches Engagement:

40. Welche Projekte in der In- und Auslandsarbeit möchte die Landesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit bis 2022 zur gezielten Umsetzung der Agenda 2030 voranbringen, und welche Ansätze müssen die entwicklungspolitischen Akteurinnen und Akteure aller Ebenen - weltweit und hier im Land - aus ihrer Sicht perspektivisch bis 2030 intensivieren, damit die Nachhaltigkeitsziele in Niedersachsen und in den Partnerregionen erreicht werden können?

Niedersachsen wird die Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in Eastern Cape (Südafrika) und in Tansania sowie die Stärkung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit im Inland fortsetzen. Ziel ist, alle Projektpartner in ihrem Engagement zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist in der Provinz Eastern Cape eine entsandte Bedienstete des Landes Niedersachsen (Repräsentanz) mit der Unterstützung und Betreuung der Projekte vor Ort betraut. Die Anstrengungen zur Umsetzung der SDGs sind auf allen Ebenen beizubehalten und auszubauen.

41. In welcher Form unterstützt das Land zivilgesellschaftliche Strukturen als wichtige Akteurinnen und Akteure zur Mobilisierung und Umsetzung der Agenda 2030 in der Bevölkerung?

Das Land stärkt zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung der SDGs durch die Förderung entsprechender Projekte vor Ort in den Partnerregionen sowie die entwicklungspolitische Bildungsarbeit im Inland. Beispielhaft erwähnt sei hier der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V., der Initiativen zur Bildungsarbeit im Inland anbietet, wie z. B. das Promotoren-Programm. Darüber hinaus unterstützen Regierungsmitglieder und hochrangige Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter durch die Übernahme entsprechender Schirmherrschaften/Grußworte sowie die Teilnahme an Veranstaltungen und Diskussionsrunden die Aktivitäten der Zivilgesellschaft.

Mit der Finanzhilfe an die Freie Wohlfahrtspflege nach dem Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) in Höhe von zurzeit 22,752 Millionen Euro jährlich unterstützt das Land die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bei der Wahrnehmung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und trägt so dazu bei, einige der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen) zu erfüllen. Die Mittel der Finanzhilfe werden u. a. auch dafür eingesetzt, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zu gewinnen und auszubilden, ihren Einsatz zu koordinieren und die hierfür erforderlichen Organisationsstrukturen zu schaffen und zu erhalten.

Mit einem Ansatz von 1,735 Millionen Euro unterstützt das Land in 2021 lokale Freiwilligenagenturen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Koordinierungsstellen für das Ehrenamt in Niedersachsen e. V. (LAGFA), die Freiwilligenakademie Niedersachsen, die Engagementlotsinnen und Engagementlotsen sowie die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Diese Projekte unterstützen einige der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (wie Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, weniger Ungleichheiten, Leben an Land oder Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

Das MS setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ein, indem fortlaufend verschiedene Ansätze zur Stärkung der Politikbeteiligung von Frauen verfolgt werden. Das niedersächsische Mentoring-Programm „Frau. Macht. Demokratie.“ war trotz Durchführung unter Pandemiebedingungen ein erfolgreiches Instrument, Frauen für einen Einstieg in die Kommunalpolitik zu empower und das zivilgesellschaftliche Engagement zu fördern.

MS fördert niedersächsische Frauenverbände (z. B. Landesfrauenrat, Landfrauenverbände, Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbüros [LAG], Vernetzungsstelle [von Gleichberechtigung und Vernetzung e. V.]), um die Gleichstellung von Frauen und Männern (Ziel 5: Geschlechter Gleichheit) auf allen Ebenen zu erreichen. Gefördert werden u. a. das Projekt „CE-DAW - Gleichstellung sichtbar machen“ zur Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention, insbesondere zu den Themen Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Existenzsicherung von Frauen, Gesunde Geburt und Verhinderung von häuslicher Gewalt. Gefördert werden zudem die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gemäß Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und Projekte im Rahmen der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die geeignet sind, die Gleichstellung von Frauen umsetzen.

MS hat einen Runden Tisch gegen Weibliche Genitalverstümmelung / Female Genital Mutilation (FGM) initiiert, an dem Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachgebiete, Vertreterinnen und Vertreter der Ärztekammer, Fachberatungsstellen wie Baobab und kargah, das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. (NTFN), das Frauen- und Mädchen Gesundheitszentrum Region Hannover e. V. (FMGZ), aber auch Verbände wie der Hebammenverband Niedersachsen e. V., die AWO und Aidshilfe Niedersachsen teilnehmen.

42. Wie fördert das Land die Akteurinnen und Akteure in ihrer Vielfalt und Diversität, z. B. die Einbindung und Partizipation migrantischer Organisationen?

Das Land fördert gegenwärtig die Geschäftsstellen und die Verbandstätigkeit von drei migrantischen Organisationen (Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V., Niedersächsischer Integrationsrat und die Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e. V.). In Fragen der Gesundheitsförderung und Gesundheitsaufklärung von Migrantinnen und Migranten sowie Schutzsuchenden fördert das Land institutionell das Ethno-Medizinische Zentrum Hannover. Diese Organisationen werden in vielfältiger Weise bei Angelegenheiten der Migration und Teilhabe beteiligt, z. B. bei Gesetzgebungsvorhaben, der Erstellung von Förderrichtlinien oder der gezielten Ansprache migrantischer Communities. Neben der finanziellen Förderung von Projekten migrantischer Organisationen fördert das Land Akteurinnen und Akteure in ihrer Vielfalt und Diversität, u. a. durch den Dialog mit Migrant*innenorganisationen. Der Austausch erfolgt z. B. durch Einladungen zu Veranstaltungen des Landes ebenso wie durch Teilnahme an Veranstaltungen von Migrant*innenorganisationen.

Vertreterinnen und Vertreter migrantischer Organisationen sind in der Kommission des Landtages für Fragen der Migration und Teilhabe vertreten. Des Weiteren können sie, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, Mittel zur Projektförderung beantragen. Als Beispiel sei das Projekt „Wege ins Bleiberecht“ genannt, welches vom Flüchtlingsrat Niedersachsen betrieben wird. Ziel des Projekts ist es, Wege aufzuzeigen, wie Menschen mit Duldungen ein gesichertes Bleiberecht erlangen können. Ein weiteres Beispiel ist das „Migrant*innenElternNetzwerk Niedersachsen“, das von der Arbeitsgemeinschaft Migrant*innen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen getragen wird.

Darüber hinaus gewährt das Land über die Richtlinie „Teilhabe und Zusammenhalt“ Zuwendungen, die der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von zugewanderten Menschen und ihres Engagements in der Gesellschaft dienen sollen. Es werden auch Projekte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, gegen Diskriminierung und zur Stärkung demokratischen Verhaltens gefördert. Anträge können u. a. von gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts, so auch Migrant*innenorganisationen, gestellt werden.

Das MS arbeitet zum Abbau der Diskriminierung lesbischer Frauen, schwuler Männer, Bisexueller, trans* und intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*) eng mit dem Queeren Netzwerk Niedersachsen e. V. (QNN) zusammen. Das QNN ist der landesweite Dachverband und die Interessenvertretung der queeren Menschen, Gruppen, Initiativen und Vereine in Niedersachsen. Queere Projekte fördert das Land nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*-Richtlinie). Das QNN ist die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Koordinierungsstelle.

Mit PC-Kursen wird die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund gefördert und ihnen Gelegenheit zur Erweiterung oder Verfestigung ihrer persönlichen (IT)-

Kompetenzen gegeben werden. Zusätzlich zur allgemeinen Aktualität des Themas Digitalisierung und Sicherheit im Netz zeigt die COVID-19 Pandemie eindringlichst die Notwendigkeit, sich in der digitalen Welt zurecht finden zu müssen, die in allen Lebensbereichen Einzug hält (Arbeit, Schule, Kunst und Kultur, Gesundheit, Finanzwesen, Social Media u.v.m.). Kein Kita-Platz, kein Termin bei der Ausländerbehörde oder im Bürgeramt, keine Bankgeschäfte ohne Onlineregistrierung und Netzaktivität; Homeoffice und Homeschooling gehören zum Arbeits- und Lernalltag in der Pandemie, ebenso Internetkriminalität, Cybermobbing, Hate-Speech und Fake-News. Das Projekt „Digital Sicher“ wird seit 2021 vom MS gefördert.

Betroffene Mädchen und Frauen in Niedersachsen sowie auch deren Freundinnen und Freunde, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen von Behörden oder Beratungsstellen können sich beim Krisentelefon gegen Zwangsheirat zu Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsheiratsachkundig informieren und austauschen. Das Projekt „Zwangsheirat ächten - Zwangsheiratsverhindern!“ wird seit 2007 vom MS gefördert. Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0667888 (Mail: www.kargah.de/zwangsheirat) erfolgt auf Wunsch eine persönliche und telefonische Erstberatung in verschiedenen Sprachen. Daneben gibt es Auskünfte, wer regional qualifiziert bei Problemen beraten kann. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Ein Kurzclip, Flyer in verschiedenen Sprachen, Plakate und die Handlungsempfehlung für Fachkräfte stehen auf der MS-Internetseite und beim Krisentelefon zur Verfügung.

43. Welche Förderinstrumente stellt das Land für bürgerschaftliches Engagement im Sinne der Agenda 2030 zur Verfügung, und wie werden diese von zivilgesellschaftlichen Organisationen genutzt?

Das Land Niedersachsen fördert Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit im Inland in Zusammenarbeit mit Initiativen und Nicht-Regierungsorganisationen in Niedersachsen. Ziel der Zuwendung im Förderbereich der Entwicklungszusammenarbeit ist die Unterstützung von Aktivitäten, welche die entwicklungspolitischen Leitlinien umsetzen und einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Dimension dienen.

In Ergänzung der Antwort zu Frage 41, 3. Absatz: Diese zivilgesellschaftlichen Organisationen sind in den dort genannten Nachhaltigkeitsfeldern tätig. Es handelt sich um Projektförderungen, die zum einen das Betreiben der lokalen Freiwilligenagenturen, der LAGFA sowie der Freiwilligenakademie Niedersachsen ermöglichen. Zum anderen wird mit den Projektförderungen die fachliche Qualifizierung der Engagementlotsinnen und Engagementlotsen sowie der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen unterstützt.

44. Das von Bund und den Ländern gemeinsam geförderte Eine Welt-Promotoren-Programm liefert Impulse und stärkt bürgerschaftliches Engagement zur Umsetzung der Agenda 2030 in der Bevölkerung. Eine durch das BMZ beauftragte Evaluation belegt die Erfolge des Programms. Das Programm ist in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden. Welche Ausweitung sieht die Landesregierung im Programm vor, damit auch in den strukturschwachen Regionen Niedersachsens zivilgesellschaftliche Strukturen gestärkt werden können und so zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen?

Das Eine-Welt-Promotorinnen- und Promotoren-Programm ist ein bundesweites Programm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), getragen von den entwicklungspolitischen Landesnetzwerken - Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke in Deutschland (agl) e. V. in Kooperation mit der Stiftung Nord-Süd-Brücken. Insgesamt gibt es ca. 150 Promotorinnen und Promotoren bundesweit. Träger des niedersächsischen Programms ist der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. (VEN). Der Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Land liegt bei 60:40 %.

In Niedersachsen sind im bisherigen Projektzeitraum zahlreiche Maßnahmen und Projekte entstanden, die Aspekte der Globalen Entwicklung in der Zivilgesellschaft sichtbar machen. Auch Schulen

haben in besonderer Weise durch Vernetzungen, Fachtagungen und gezielte Angebote durch das Eine-Welt-Promotorinnen- und Promotoren-Programm profitiert.

Das Promotorenprogramm wird in Niedersachsen seit der ersten Förderperiode 2013 unterstützt. Das Programm befindet sich seit 2019 in der 3. Förderperiode. Um in strukturschwachen Regionen Niedersachsens zivilgesellschaftliche Strukturen zu stärken, ist das Programm seit der ersten Förderperiode stetig ausgeweitet worden.

Mit dem Beginn der vierten Förderperiode in 2022 nimmt das BMZ zum ersten Mal Kürzungen im Programm vor mit der Option, im Verlauf der endgültigen Haushaltsaufstellung der neuen Bundesregierung weitere Mittel aufzustocken. Die weitere Entwicklung gilt es vorerst abzuwarten.